

Zur Geschichte Herzog Ernst des Eisernen

(1406 — 1424).

Mit besonderer Rücksicht auf die politische Sachlage in der
Steiermark.

Von Emil Kümmerl,
st. l. Archivbeamter.

Es war ein eigenes Geschick, das der grünen Steiermark aus der Herrschaft der Habsburger erwuchs. Gleich einem willenlosen Spielballe war sie in der schweren, der kaiserlosen Zeit aus der Hand des einen in die des andern gewandert, und mochten sich die steirischen Ministerialen auch noch so trotzig geberden, in der Wirklichkeit hatten sie hinlänglich bewiesen, dass sie doch nicht Kraft genug besaßen, der von aussen herandrängenden Uebermacht zu widerstehen. Die Schlacht auf dem Marchfelde hatte auch über ihr Schicksal entschieden, und es kam jetzt nur noch darauf an, zu beweisen, ob die künftige Herrscherhand auch stark genug sei, sich für die Dauer zu behaupten. Daran war aber nach dem bisherigen kaum mehr noch zu zweifeln. War es dem ersten Habsburger gelungen, einen Gegner niederzuwerfen, der sich mit dem Gedanken einer Weltherrschaft getragen, so musste er umsomehr in dem Lande, dessen Sympathien ihm schon vor der Entscheidungsschlacht entgegengebracht worden waren, auf eine willige Unterordnung hoffen. Drohte auch hie und da momentane Unzufriedenheit an dem festen Baue zu rütteln — die Hand der Habsburger, die trefflich gegen Gefahren aller Art zu schirmen

verstand, wusste auch diese Strömungen, als letzte Ueberreste einer regellosen Vorzeit, sehr rasch wieder einzudämmen.

Das war nun jene goldene Zeit, wo „die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Fürsten und Volk verhältnissmässig ruhig vor sich ging. Da gab es fast nie Zerwürfnisse, beide Parteien gewöhnten sich, ihre Rechte gegenseitig zu achten und ihre Pflichten zu erfüllen; Streitigkeiten hatte es nur zwischen den Mitgliedern des regierenden Hauses, und in Steiermark wurden die Ministerialen zufällig nie in dieselben verwickelt.“¹⁾

Doch das Leben der Staaten gleicht in vieler Beziehung dem der Organismen. Wir bemerken hier eine Periode des Wachstums, eine der Blüte und schliesslich eine des Verfalles. Möchte die im obigen kurz charakterisirte Zeit zur Periode des Wachstums gehören, so muss das Folgende entscheiden, ob die jetzt zu betrachtende Zeit noch der ersten oder schon der mittleren Periode zuzuzählen sei.

Der Keim zu einer Veränderung war bereits in den oben angedeuteten inneren Zwistigkeiten der herrschenden Dynastie gelegen. Die Ländertheilungen von 1373—1404 mussten auf die specifisch habsburgische Idee einer centralisirten Verwaltung in den einzelnen Ländern einen alterirenden Einfluss ausüben. Um nun die vom Jahre 1406 an sich abspielenden Ereignisse weniger rätselhaft zu finden, ist es nötig, eine kurze Rückschau zu halten über die obbezeichnete Periode der Ländertheilungen, eine mit dem vor c. 120 Jahren so glücklich angewendeten Wahrworte: „Nemo potest dominis digne servire duobus!“ höchst widerspruchsvolle Zeit. Als leitenden Gesichtspunkt wollen wir hiebei die politische Stellung Steiermarks inmitten der dynastischen Veränderungen annehmen.

¹⁾ Zahn, Jahresbericht d. steierm. Landesarchives, 1869, S. 6. Es sei gleich hier die Bemerkung gestattet, dass die im genannten Archive befindlichen Urkunden und Acten in den folgenden Noten mit dem Buchstaben „A“ nebst der Locationsnummer citirt werden.

Der erste hiehergehörige Vertrag ist der vom 25. Juli 1373, geschlossen zwischen den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. Er vollzieht eine Theilung von Rechten, deren Besitz, im Widerspruche zu den Hausordnungen Albrechts II. vom 25. November 1355 und Rudolfs IV. vom 18. November 1364, den ersten Schritt zur isolirten Landesregierung bildet. Herzog Albrecht nämlich behält sich die Besetzung der obersten Landesämter in Oesterreich ob und unter der Enns und in Steiermark vor, Herzog Leopold die in den übrigen Ländern. Aus diesem Grunde darf auch keiner der beiden Herzoge in einer solchen Stadt residiren, wo sich die Hauptmannschaft des Bruders befindet.²⁾

Diese Abmachung war auf die Dauer von 2 Jahren festgesetzt worden, so dass man nach Verlauf derselben am 3. Juni 1375 zu einer weiteren Vereinbarung schritt, welche im Wesentlichen mit der vorigen übereinstimmte. Nur in Bezug auf den zweiten Punkt betreffs der herzoglichen Residenz glaubte man etwas genauer sein zu müssen, indem für die allfällige Uebertretung der selbstgesetzten Einschränkung man sich feierlichst verwahrte, dass dies nur geschehen dürfe „ohne des andern und seines Hauptmannes Schaden und ohne derselben Hauptmannschaft Gebrechen.“³⁾

Das waren aber doch nur halbe Massregeln, woran kein Theil seine volle Befriedigung fand, und so zog man denn in der definitiven Ländertheilung vom 25. September 1379 die letzte Consequenz. Steiermark erhielt an Leopold III. seinen Herrn, dem auch alle übrigen Länder mit Ausnahme von Oesterreich ob und unter der Enns zufielen, welche letztere allein der „sanfte“ Albrecht behauptete.⁴⁾ Es war für Steiermark ein einfacher Regententausch.

Diese Verhältnisse hatten einen Bestand von 7 Jahren. Da fiel Leopold III. in der Schlacht bei Sempach (9. Juli 1386)

²⁾ Kurz, „Albrecht III.“, 1. Bd., S. 238.

³⁾ Ebd. 262.

⁴⁾ Rauch: Scriptores rer. Austr. 3. Bd. 395.

und hinterliess vier Söhne: Wilhelm, Leopold, Ernst und Friedrich. Der älteste unter ihnen, Wilhelm, fand die Theilung vom Jahre 1379 sowohl für sich als auch für die Länder selbst für „verderblich“.⁵⁾ In Folge dessen suchte er seinen Oheim zu bewegen, dass dieser alle Fürstenthümer, Länder und Herrschaften wieder „zusammenwerfe“.⁶⁾ Dies war offenbar wieder eine Umkehr zu jenem Principe der Untheilbarkeit, wie es sich in den älteren Hausordnungen geltend gemacht hatte. Dem entsprechend beurkundete auch Albrecht am 10. October 1386, dass er sich seiner Neffen und ihrer Geschwister, ihrer Lande und Leute und aller ihrer Geldschulden „unterwinden“ wolle. Er solle von nun an alle Fürstenthümer und Länder „verwesen“ und „innehaben“.⁷⁾ So erhielt denn Steiermark ihren früheren Herrn zum unmittelbaren Regenten wieder zurück.

Albrecht III. starb am 29. August 1395. Seine letzte Willensmeinung enthielt die dringende Bitte an seine Erben, zu ihrem eigenen, sowie zu Nutz und Frommen der ihnen untergebenen Länder „mit allen ihren Landen und Leuten bei einander zu bleiben“.⁸⁾ Sollte das Gott nicht wollen, so sollten sie wenigstens sich an die alten Theilbriefe halten, die er weiland mit seinen Brüdern aufgerichtet.

Albrechts Erben, nämlich sein Sohn Albrecht IV. und die drei Brüder Wilhelm, Ernst und Friedrich kamen nach vielfachen Streitigkeiten am 22. November 1395 zu Hollenburg überein, dass Wilhelm und Albrecht „mit allen ihren Landen und Leuten freundlich und lieblich beieinander bleiben sollen und wollen, so lange sie leben“.⁹⁾ Das heisst, Steiermark hat von nun an statt eines, zwei Herren.

⁵⁾ „... daz die taylung vns vnd auch vnsern landen vnd leuten verderblich wer.“ I. c. 401.

⁶⁾ „... daz der egenant vnser lieber herre vnd vetter die vorgeschriebenen tailung wieder abliezz vnd die vorgeannten fürstentum, land vnd herscheite mit vns vnd vnsern brüdern wider zesammen würffe.“ I. c.

⁷⁾ I. c. 402.

⁸⁾ I. c. 409.

⁹⁾ I. c. 411.

Nachdem aber in dem Hollenburger Vertrage der zweite Bruder, Herzog Leopold, nur mit der Nutzniessung von 6000 fl. jährlich abgefertigt, der dritte Bruder, Herzog Ernst, der ja auch bereits volljährig war, ganz unberücksichtigt geblieben war, so sollte ein neuer Vertrag vom 30. März 1396 diese Verhältnisse regeln. In diesem wurde eine neue Theilung zwischen den Brüdern Wilhelm und Leopold vorgenommen, nach welcher letzterer die Herrschaft zu Tirol, an der Etsch und in dem Innthal; Herzog Wilhelm die übrigen Länder nebst dem Lande Steyr zugewiesen erhielt.¹⁰⁾ Ernst und Friedrich sollten durch die Brüder apanagirt werden.¹¹⁾

Von 1396 an war also Herzog Wilhelm alleiniger Herr der Steiermark. Er blieb es bis 1402. In diesem Jahre, am 20. September, einigten sich die Brüder bei einer Zusammenkunft in Bruck a. d. M. dahin, dass die Bestellung eines Hauptmannes nach Graz in Steiermark durch Wilhelm und Leopold zu erfolgen hätte, dass aber Wilhelm und Ernst Steiermark, Kärnten und Krain sammt Zugehör verwesen sollten, wie vorher Herzog Wilhelm allein.¹²⁾ Dadurch waren wieder zwei Herren über unser Land gesetzt. Diese Abmachung habe aber nur bis zum 24. April 1403 Geltung; drei Monate nach erwähntem Tage werde entschieden, ob diese Ordnung fortzubestehen oder eine andere einzutreten

¹⁰⁾ Kurz „Albrecht IV.“ I. Bd. S. 163.

¹¹⁾ „Auch sullen wir herczog Wilhalm vnsern lieben bruder herczog Ernten vnd sein gemahel vnser liebe swester von vnserm tail die egenanten zway jar innhaben, getrewlich vnd brüderlich ausrichten. So sullen wir herczog Leupolt vnsern lieben bruder herczog Fridreichen das nachst jar bey vns haben vnd den von vnsern tail mit allen sachen auch ausrichten vnd versorgen getrewlich vnd brüderlich. Vnd wenn sich das erst jar, das da wirdet von nu dem nechsten sand Jorgen tag vber ain jar verlauffet, so sullen vnd wellen wir vorgeannten herczog Leupolt denselben vnsern bruder herczog Fridreichen vnuerzogenlich wider antwurtten dem vorgeannten vnserm bruder herczog Wilhalm in sein gewalt.“ I. c. 167.

¹²⁾ Lichnowsky „Gesch. d. H. Habsburg“, V. Bd. S. 41.

habe. Nichtsdestoweniger erfolgte eine factische Aenderung erst zwei Jahre später, am 21. März 1404.

An diesem Tage werden zwei wichtige Urkunden ausgestellt, indem nämlich einerseits die Herzoge Leopold, Ernst und Friedrich gegenüber ihrem Vetter Herzog Albrecht IV. auf das Land Oesterreich mit dem Lande ob der Enns Verzicht leisten¹³⁾, während anderseits Albrecht IV. für Jene folgende Ländertheilung vornimmt: Herzog Wilhelm erhält nebst dem Antheil an Oesterreich und der Residenz zu Wien Neustadt, Neunkirchen, Schottwien, die Länder Kärnten und Krain, die windische Mark, Portenau, Triest, Isterreich und die Medlik durch drei Jahre vom 24. April 1404 an. Herzog Leopold dagegen bekommt Steiermark mit der Residenz in Graz, dann Tirol, das Land an der Etsch und das Innthal.¹⁴⁾ Diese Besitzverhältnisse blieben auch nach dem Tode Albrechts IV. (14. September 1404) unverändert.

Circa 30 Jahre waren also vorübergegangen — und Steiermark hatte eine siebenmalige Aenderung der Regierung erfahren! Die rasche Aufeinanderfolge der Verträge und der dadurch bewirkte Personenwechsel musste keine geringe Verwirrung in den damaligen Landesverhältnissen hervorrufen. Diese Verwirrung spiegelt sich auch in den Aufzeichnungen damaliger Chronisten, ja sie hat sich sogar bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt. Denn in allen Lehr- und Handbüchern der Geschichte Steiermarks finden wir für die Zeit von 1395—1406 Herzog Wilhelm als Landesherrn aufgeführt.¹⁵⁾ In der Wirklichkeit aber wechselte die Regent-

¹³⁾ Rauch III. 429.

¹⁴⁾ „Da engegen sol vnser obgenannter vetter hertzog Leupolt den sitz zu Gretz vnd das land ze Steir mit aller zugehörung, die herschafft ze Tyrol, das land an der Etsch vnd das Intal . . . ynnehaben.“ I. c. 434.

¹⁵⁾ Vergl. Cäsar, Kindermann, Wartinger, Gebler, Muchar u. a. Muchar wundert sich sogar einmal, dass Herzog Leopold so oft in Steiermark urkundet: „Herzog Leopold scheint indessen noch immer (!) in Steiermark gewesen zu sein, wie es Urkunden vom 23. Juli, 6. August, 11. September und 4. October bewähren.“ (VII. Bd. S. 83—84 zum J. 1404).

schaft viermal in diesen 11 Jahren, so dass Steiermark durch den Tod Wilhelms (15. Juli 1406) keineswegs ein herrenloses Land wurde, da ja eben Leopold von 1404 an daselbst herrschte. Es konnte daher auch von einer echten und rechten Erbfolgefrage für Steiermark gar keine Rede sein. Und dennoch rief Wilhelms vorerwähnter Hintritt eine Bewegung hervor, die schliesslich die Einsetzung Herzog Ernsts in das Herzogthum Steiermark nach sich zog.

Der Grund hiezu liegt in der Thatsache, dass Herzog Wilhelm nach dem Tode Albrechts IV. die Vormundschaft über dessen hinterlassenen Sohn Albrecht V. gemäss den Vereinbarungen von 1379, 1386 und 1395 übernommen und bis zu seinem eigenen Ende fortgeführt hatte.¹⁶⁾ Durch den unglücklichen Sturz, der Wilhelm das Leben kostete, wurde nun zweierlei erledigt. Zunächst sein ihm 1404 zugefallener Besitz-Antheil, sodann das einflussreiche Amt eines Vormundes über den noch immer minderjährigen Albrecht V. Eines wie das andere musste bei der durch die bisherige Erfahrung nur noch erhöhten Neigung zu frischen Verträgen eine Neuerung in Aussicht stellen.

Drei Brüder waren da, zwischen denen die in Schwebestehenden Fragen zur allseitigen Zufriedenheit geordnet

¹⁶⁾ Es kann gewiss nur von Interesse sein, über die Auffassung des österr. Vormundschaftsverhältnisses bei der päpstlichen Curie eine authentische Mittheilung zu erhalten. Am ungeschminktesten drückt sich hierüber die Bulle P. Nicolaus V. v. 1452, 4. April, Rom aus: „... Cum igitur audienciam nostram fama refferente publica et experientia edocente deuenit, licet ab olim inter principes et duces domus Austrie laudabiliter introductum est et inconcusse eciam a tanto tempore, quod de contraria memoria hominum non existit, obseruatum fuerit, quod decedente quocumque ex principibus et ducibus domus eiusdem superstiti sibi herede impuberi princeps et dux maior natu domus ipsius terras et dominium eiusdem heredis impuberis regere et eius curam sine tutelam utpote ad eum de jure delatam gerere cum plenaria gubernacione regimen et administracionem et terrarum et dominiorum huiusmodi per se ipsum gerendi conscendere debeat et eciam teneatur.“ Handschrift 37/20 in d. Grazer Universitätsbibl., f. 158'.

werden sollten.¹⁷⁾ Ihr bisheriges Verhältniss zu einander war nun ein derartiges gewesen, dass etwaige jetzt entstehende Differenzen nicht ganz unerwartet kommen mussten. Dies lässt sich am besten aus dem bis 1406 zurückgelegten Lebenslaufe des an Alter zwischen Leopold und Friedrich stehenden Herzogs Ernst ersehen.

Zwar was seine Jugendgeschichte anbelangt (er erblickte im gleichen Jahre wie weiland Albrecht IV., nämlich 1377, das Licht der Welt), so verfügen wir nur über höchst mangelhafte Ueberlieferungen. Einige lassen ihn in Bologna der Rechtsgelehrsamkeit beflissen sein; andere wieder behaupten, dass er nicht einmal hätte schreiben können. Alle aber stimmen im Lobe über seine Leibesstärke und Gewandtheit in körperlichen Uebungen überein. Schon 1392 vermählte er sich mit Margaretha, der Tochter Herzog Boguslaws V. von Pommern, welche Ehe übrigens kinderlos blieb und 1410 durch den Tod der Gattin sich löste.¹⁸⁾

Ueber Ernsts politische Thätigkeit besitzen wir schon genauere Angaben. Bis zum Jahre 1396 wird seiner in den bezüglichen Hausverträgen gar nicht gedacht, während sein Altersgenosse Albrecht IV. schon 1395 nach dem Hollenburger Verträge eine Rolle zu spielen anfang. Erst im genannten Jahre (1396) wird auch auf seine Versorgung Bedacht genommen.¹⁹⁾ Eine derartige Existenz konnte aber

17) Albrecht II. 1298—1358				
Albrecht III. 1349—1395				Leopold III. 1349—1386
Albrecht IV. 1377—1404	Wilhelm 1370—1406	Leopold IV. 1371—1411	Ernst 1377—1424	Friedrich IV. 1382—1439.
Albrecht V. (K. II.) 1397—1439.				

¹⁸⁾ Ueber die genealogischen Verhältnisse vergl. Herrgott: Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae, I. p. 225, § 6.

¹⁹⁾ S. Note 11. Am 28. Juli 1400 verlieh Herzog Wilhelm seinem Bruder Ernst „alle die lehen vnd güter die vns von dem jungen Stadelger yeczund sind ledig worden, es sein vest, herschefft, heuser, merkt, dörffer,

seinem Ehrgeize nur schlecht genügen. Wir sehen ihn auch deshalb in Amtshandlungen verwickelt, die eine thätige Theilnahme an der Landesregierung voraussetzen.²⁰⁾ Endlich wird diese Thätigkeit durch den Vertrag vom 20. September 1402 gewissermassen legalisirt. Ernst ist nun, sicherlich nur durch seine Bemühungen und auf sein Betreiben hin, factischer Mitregent von Steiermark. Aber nur zu bald wird der Herrlichkeit ein Ende gemacht, denn der Theilbrief vom 21. März 1404 drückt ihn wieder in's Privatleben zurück.²¹⁾

leut vnd güter.“ (Bergmann „Die Stadecker und ihre Erben“ in den Sitzungsber. d. k. k. A. d. Wissensch. IX. 848.) Die hier nur summarisch genannten Lehen bestanden nach einer andern Urkunde in der öden Veste und dem Burgstall genannt Stadeck bei Graz, dann Rorau der Veste und Herrschaft in Oesterreich, der Veste Tiefenbach, den Gütern zu Straleck und in dem Mürzthale bei Langenwang (Chmel, Regesta Ruperti Nr. 1730). Ernst konnte sich aber nicht lange dieser Güter erfreuen, denn die Cilliergrafen traten als Verwandte der Stadecker dagegen auf und brachten sich auch wirklich nach und nach in den Besitz derselben, bis dann im Jahre 1404 Hugo v. Montfort damit belehnt wurde. (Weinhold „Ueber d. Dichter Graf Hugo VIII. v. Montfort“ in d. Mitth. d. histor. Vereines für Steiermark, VII. 139.)

²⁰⁾ Am 19. März 1401 entscheidet Herzog Ernst zu Graz in dem Streite zwischen Rudolf Abt zu St. Lambrecht und den Brüdern Otto, Jakob und Wulfig v. Stubenberg um die Vogtei der St. Lambrechter Güter zu Aflenz, zu Zell und in der Veitsch u. a. (A. 4042a.) Am 17. September 1402, zu Bruck, werden die Herzoge Wilhelm und Ernst von Dietmar dem Gailer aus Dankbarkeit für die thätige fürstliche Hilfe bei der Gewalt, Ueberlast und dem Frevel von Seite seiner eigener Verwandten Ortlein und Hanns v. Teuffenbach, für den Fall seines kinderlosen Absterbens als Erben genannter Güter eingesetzt. (Lichnowsky V. Bd., Reg. Nr. 505.)

²¹⁾ „Auch sprechen wir, daz vnser vetter hertzog Wilhalm seinem bruder vnsern vettern hertzog Ernsten und sein gemaheln vnser liebe swester von seim tail der nütze die vngenant zeit getrewleich vnd brüderlich sol ausrichten. So sol vnser vetter hertzog Leupolt seinen brüder vnsern vettern hertzog Friedreichen dieselben zeit von seinem tail der nütze auch ausrichten getrewleich vnd brüderlich vngewerleich.“ Rauch Scriptor. III. 439.

Dieser kaum erwünschte Schicksalswechsel, wie auch die durch Wilhelms Tod sich ergebende Constellation, welche bei dessen gehabten Doppelbeziehungen für eine mehrseitige Rechtstheilung so versprechend schien, mussten — abgesehen von allen persönlichen Charakter-Eigenschaften — ein Eintreten in die Action auch von Seite Ernsts erwarten lassen.

Sobald nun auch Friedrich, der freilich erst 18 Jahre zählte, Prätionen zu erheben anfang, so trat hiedurch ein Fall ein, für welchen bereits der umsichtige Albrecht II. in seiner Hausordnung vom 25. November 1355 vorgesorgt hatte, indem er die österreichischen Stände zu Schiedsrichtern bei inneren Streitigkeiten des regierenden Hauses einsetzte.²²⁾ Darauf gebührende Rücksicht genommen, wird man es auch nicht mehr als ein befremdend eigenmächtiges Vorgehen der österr. Stände bezeichnen können, wenn sie sich am 6. August 1406 zu Wien verbündeten, dem Herzoge Albrecht zu gehorchen und nur denjenigen als Vormund und Regierer anzunehmen, dem ihre eigene Mehrheit beistimmen würde.²³⁾ Die Compromisse Ernsts und Leopolds auf die Landherren vom 2. September 1406²⁴⁾, worin diese bevollmächtigt werden, die zwischen den Brüdern herrschenden „Misshellungen, Stösse und Forderungen“ durch ihren Ausspruch auszugleichen, liefern nur weitere Zeugnisse für einen regelrechten Verlauf.

Ueber Steiermarks Antheil an den nun folgenden Verhandlungen gibt uns die erwähnte Bündnissurkunde vom 6. August einigen Aufschluss, indem sie uns bedeutende Namen vorführt, wie Bernhard v. Liechtenstein, Heinrich v. Kranichberg, Burkard v. Winden, Markard v. Pollheim, Pilgrim v. Buchheim u. a. m. Es sind Repräsentanten des Herrenstandes, denen es an dem nöthigen Ansehen nicht

²²⁾ Steyerer: Hist. Alberti Add. ad c. I. col. 185.

²³⁾ Rauch III. 448.

²⁴⁾ Lichnowsky V. 792; Rauch III. 452; Kurz: Albr. II. 1. Bd. 33.

gebracht, um die Interessen unseres Landes kräftigst zu vertreten. Wenngleich wir nun über den Verhandlungsmodus einer zeitgenössischen Schilderung entbehren, so ersehen wir doch aus den erhaltenen Actenstücken zur Genüge, dass der Gedanke einer Separirung Steiermarks mit dem Hauptsitze „Gretz“ nicht nur von Ober- und Niederösterreich, sondern auch von Kärnten, Krain u. s. w. immer mehr Platz griff.²⁵⁾ In diesem Sinne lautete auch der Ausspruch der österreichischen Stände vom 12. September 1406.²⁶⁾

Die Sentenz stellt kategorisch die Alternative: einer der beiden Herzoge Leopold oder Ernst solle die Vormundschaft über Albrecht V., der andere die Regierung von Steyr übernehmen.²⁷⁾ In Bezug auf letztere unterscheidet sie jedoch scharf zwei Verwaltungsperioden, von denen die erste nur bis zum Ende der Vormundschaft, d. i. bis zum nächsten Georgitag und von da an noch vier Jahre²⁸⁾ zu dauern habe, nach deren Ablauf also das Land sich eines abermaligen Herrenwechsels zu erfreuen die nicht eben entzückende Aussicht hatte.²⁹⁾ Und in § 29 wird die Separation des Landes von allen übrigen Ländern ganz klar und unverkennbar zum Ausdruck gebracht.³⁰⁾

²⁵⁾ So z. B. in Leopolds Reverse v. 2. Sept. 1406: „... daz wir denn vnder vns anuerziehen vnd verrer waigrung sullen vberain werden, daz sich ainer vnder vns der vormundschaft, vnd der ander der verwesung zu Gretz vnd des landes ze Steyr vnderwinden.“ Rauch III. 454. Kurz I. c.

²⁶⁾ In einer gleichzeitigen Abschrift in A. 4280a, sowie bei Rauch findet sich die Datirung: „Suntag nach Vnser frawentag als sy geboren wart.“ Der 5. September bei Lichnowsky 494 wäre demnach nur möglich, wenn das Original „Suntag vor . . .“ hätte.

²⁷⁾ § 27: „daz vnder den zwain brudern herczog Lewpolten vnd herczog Ernsten, ainem die vormundschaft auf die obgeschriebenn jar, vnd dem andern der sitz ze Gretz mit sainer gewaltsam geuallen sullen.“

²⁸⁾ § 22.

²⁹⁾ § 29: „also daz der eltist die wal hab vnder den egenanten drein sitzen, vnd darnach der elter vnder den andern zwain sitzen.“

³⁰⁾ Ebd.: Item auch sein wir vberain worden von dreier sitz wegen, wenn die vormundschaft ein end nympt, der ainer sol sein ze

Genehmigten die Herzoge diese Vorschläge, so lag das zukünftige Schicksal Steiermarks klar vor Augen. Es war kein beneidenswertes Loos, für 4½ Jahre gewissermassen auf dem Wege der Auction vergeben zu werden. Da musste schon ein beträchtliches Mass von Selbstverleugnung und Liebe zum Lande mitgebracht werden, wenn der betreffende Herzog diese kurze Regierungszeit einzig dem Wohle seiner zeitweiligen Unterthanen widmen sollte. Und war dies von den zwei einander feindselig gestimmten Brüdern zu erwarten, von denen der eine der Stolze, der andere ebenso bezeichnend der Eiserne hiess?

Doch die Propositionen fanden bei den Herzogen nicht nur keinen Widerspruch, sondern schon nach vier Tagen, am 16. September, ihre vollinhaltliche Bestätigung in drei Reversen.³¹⁾

Diesen zufolge übernahm Herzog Leopold die Vormundschaft³²⁾, und somit ist vom 16. September 1406 an Herzog Ernst der Eiserne Herr von Steiermark.

Wenden wir uns nun zum Lande selbst, indem wir zunächst dessen Umfang in's Auge fassen. Die Grenzen im Nordwesten gegen Salzburg und Oberösterreich näherten sich schon seit

Gretz mit dem lannd ze Steyr, der ander ze Laybach mit den lannden Kernden vnd Krain, Triest, Portnaw vnd was si auf dem Karst vnd ze Isterreich habent, vnd der dritt ze Tyrol mit dem lannd an der Etsch vnd dem Yntal.“

³¹⁾ Rauch III. 466; Kurz I. 41; Lichnowsky V. 798.

³²⁾ „Darnach sein wir vnd der egenant vnser bruder hertzog Ernst mit einander vberain worden, daz er vns der obgenanten vormundschaft günnet hat.“ — Nach dem Bisherigen kann also von einer eigentlichen „Theilung“ nicht mehr die Rede sein. Wenn nichtsdestoweniger bei manchen Schriftstellern eine solche angenommen wird, so folgen sie hierin der Autorität Gerards de Roo, eines Schriftstellers des sechzehnten Jahrhunderts, der in seiner österreichischen Geschichte (IV. p. 128) sagt: „Wilhelmo mortuo Leopoldus, Fridericus et Ernestus fratres, Austria Alberto relicta, reliquas inter se provincias partiti sunt.“ Es ist dies offenbar eine untreue Reproduktion der oben geschilderten diplomatischen Vorgänge. Vergl. auch die kleine Klosterneuburger Chronik, herausgegeben von Zeibig, im Arch. f. K. ö. G. VII. S. 239.

dem 13. Jahrhunderte so ziemlich dem gegenwärtigen Bestande³³⁾. Dagegen gab es in nordöstlicher Richtung einige Schwankungen, die gerade durch die verschiedenen Hausverträge entstanden waren. Denn nachdem im Frieden des Jahres 1254 der Bezirk von Wiener-Neustadt bis an die Schwarza und Piesting von Steiermark abgetrennt und mit Oesterreich u. d. Enns vereinigt worden war³⁴⁾, so hatte sich seit dem Theilungsvertrage von 1379 dieses Verhältniss wieder derart verschoben, dass das genannte Gebiet abermals nominell zu Steiermark gerechnet wurde. Eine genaue Fixirung der damaligen Grenzlinie wird durch die verschiedenartige Zuweisung einzelner Herrschaftsgebiete an diesen und jenen Herzog bedeutend erschwert³⁵⁾. Bezüglich der steirisch-ungarischen Grenze findet sich zwar kein ähnlicher Grenzvertrag wie für Oesterreich u. d. Enns und Ungarn³⁶⁾, doch kann aus Urkunden, welche die heutigen steirisch-ungarischen Grenzorte (z. B. Friedberg, Hartberg, Fürstenfeld, Radkersburg, Luttenberg, Friedau) betreffen³⁷⁾, auf eine ungefähre Gleichheit des damaligen mit dem heutigen Verhältnisse geschlossen werden. Ein gleiches kann auch für die Grenzen gegen Kärnten und Krain gelten³⁸⁾.

Steiermark von damals fiel demnach dem äusseren Umfange nach mit dem von heute nahezu zusammen. Die territorialen Grenzen deckten sich aber mit jenen der Landeshoheit des neuen Herzogs trotzdem nicht vollständig. Wir müssen eben im Lande zwischen zweierlei Gebieten unterscheiden: erstens solchen, wo der Herzog mit seinen Institutionen unmittelbar eingriff, und zweitens anderen, in denen ein

³³⁾ Vergl. Ottocars Reimchronik bei Pez scr. III. p. 251.

³⁴⁾ I. c. p. 36.

³⁵⁾ Vergl. hierüber auch Newald: „Die Grenzen zwischen Steiermark und Oesterreich in der südl. Hälfte des Kreises U. W. W.“ in den Blättern des Vns. f. Ldskde. v. N. Oesterr. III. 52—53.

³⁶⁾ Lichnowsky V. Urkundenbeilage Nr. 2.

³⁷⁾ Vergl. A. 4367a, 4663, 4645, 4391, 3972f, 4000.

³⁸⁾ Vergl. Hermann „Handb. d. Gesch. d. Herzogthums Kärnten“, resp. dessen Karte; Dimitz „Gesch. Krains“ I. 306—313.

vom Landesherrn in vielfacher Beziehung unabhängiger „Grundherr“ schaltete. Solcher autonomer „Herrschaften“ gab es geistliche und weltliche. Die ersteren unterschieden sich wieder in grössere Landcomplexe einzelner Kirchenfürsten, und in klösterliche geringeren Umfanges, jenen theils untergeordnet, theils von ihnen unabhängig. Unter den Kirchenfürsten ragt vor allen der Erzbischof von Salzburg mit seinen Suffraganen, den Bischöfen von Seckau, Gurk und Lavant hervor, dem sich dann die Bischöfe von Bamberg und Freising anreihen.

Die Salzburger Erzbischöfe, von denen selbst die österreichischen Herzoge Erbämter zu Lehen trugen, hatten vom 7. Jahrhunderte an durch Schenkungen u. s. w. Güter erworben, die im Enns-, Palten-, Liesing-, Murthal, am Pettauerfelde, im Mürzthal, auf dem Leibnitzerfelde, im Raabthale, an der Sulz und Lafnitz, an der Sulm und Sottla u. a. O. lagen³⁹⁾, und deren Massenhaftigkeit durch die im Laufe der Zeit erfolgten Verkäufe, Belehnungen und Austausche kaum merklich verändert wurde.

Neben Salzburg finden sich auch Bamberg und Freising in Obersteier begütert, jenes hauptsächlich im Palten-, dieses im Wölzthale. Gurk's Güter lagen in Untersteier. Der gesammte Besitzstand der letztgenannten Hochstifte erreichte aber lange nicht die Hälfte dessen von Salzburg⁴⁰⁾.

Auch die Klostergüter sind nicht gering anzuschlagen. So konnte beispielsweise die Aebtissin Aleys zu Göss von den Besitzungen ihres Stiftes den Antheil an der Stadt Leoben, sowie die Festen Pfannberg, Kaisersberg und „Luginsland“ dem Herzoge Ernst lehensweise überlassen⁴¹⁾, abgesehen von anderen Belehnungen.

³⁹⁾ Ihre Aufzählung bei Muchar (II. 155–158) bis z. J. 1284 füllt mehrere Seiten.

⁴⁰⁾ Vergl. Muchar „Gesch. v. Steierr.“ II. 158; Zahn „Die freis. Güter in d. Steierr.“ im XI. Hefte d. Mitth. d. histor. Vereines f. Steierr. und „Reisebericht etc.“ in den Beitr. z. K. steir. G. Qu. III. 43; Chmel „Gesch. K. Friedr.“ I. 49 ff.; Krones „Umriss d. Gesch. Leb.“ 111 u. 184.

⁴¹⁾ c. 1420: A. 4816b.

An diese „gnedigsten herren“ geistlichen Standes reihten sich die mächtigen einheimischen Adelsgeschlechter der Cillier, Pettauer, Stubenberger und Liechtensteiner. Durch den Besitz der erstgenannten entfiel allein fast ganz Untersteier der Landeshoheit des Herzogs⁴²⁾.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu Ernst zurück. Die heftige Art der Brüder hätte zur Zeit der Entscheidung wegen der Vormundschaft leidenschaftliche Auftritte erwarten lassen. Nun war aber die Sache so verhältnissmässig glatt abgelaufen, dass man denn doch wieder guten Grund hatte, der Zukunft etwas beruhigter entgegenzusehen. Aber man täuschte sich trotzdem.

Bei der bisher beliebten Verhandlungsweise, wobei die Herzoge Leopold und Ernst mit einander verkehrten, als ob kein dritter Bruder Friedrich existirte, sowie bei dem Mangel präciser Auseinandersetzungen und Bestimmungen in Betreff des Wiener-Neustädter Bezirkes, resp. dessen Zugehörigkeit⁴³⁾, und schliesslich bei der noch in Aussicht stehenden Erbtheilung der von Herzog Wilhelm hinterlassenen Realien, gab es der Reibungspunkte genug, an denen sich die bestehenden Gegensätze noch mehr schärfen konnten.

Während Herzog Ernst noch in Wien sich den ersten Regierungsgeschäften hingab⁴⁴⁾, langte gegen Ende des Jahres 1406 ein bitteres Beschwerdeschreiben von seinem Bruder Friedrich ein⁴⁵⁾, und bald darauf begann es sich auch wegen der „Newnstatt“ zu rühren. Leopold suchte in Bezug auf das letztere auszuweichen und bevollmächtigte seinen Vertreter Friedrich von Walsee über sämmtliche Streitpunkte zu „tei-

⁴²⁾ Ueber die Begrenzung der „Grafschaft Cilli“ vergl. das Diplom Kaiser Karls IV. v. 30. Sept. 1372, Brünn, abschriftl. in A. 3148.

⁴³⁾ In dem Schiedsspruche v. 12. Sept. 1406 hatte es nur geheissen: „Dann von der Newnstat vnd Newnkirchen wegen, das haben wir von redleicher sach wegen geschoben vntz auf das hofaiding zu Weyennachten schierst kunftig, es gee für sich oder nicht.“ Rauch III. 464.

⁴⁴⁾ Lichnowsky 814 und 818.

⁴⁵⁾ Kurz I. 44 ff.

dingen“, doch „ausgenommen um die Neustadt“.⁴⁶⁾ Da aber Ernst in dieser Angelegenheit nicht nachgab, so recurrirten beide an König Sigmund und an den Grafen Hermann II. von Cilli, jenen glänzenden Vertreter eines dem Höhepunkte seiner Macht zueilenden, aber auch seinem Falle schon so nahen Hauses⁴⁷⁾.

Am 23. Februar 1407 erfolgte zu Wiener-Neustadt der Schiedsspruch: Bis zum nächsten Georgitag und von da an zwei Jahre solle Leopold, die folgenden Jahre Herzog Ernst Neustadt und Neunkirchen besitzen; sodann hätte es bei den alten Verträgen, die hierüber existiren, zu verbleiben⁴⁸⁾ — ein Urtheil, dessen Tendenz, beiden Streitenden genug zu thun, unverkennbar ist. Mochte es nun klug sein oder nicht, im Sinne einer Beschwichtigungspolitik Fristen zu bestimmen, der Ausgang schien den Grafen zu rechtfertigen, denn am 2. Juni vollzog sich jener brüderliche Vergleich, der an Herzlichkeit — wenigstens betreffs der Ausdrücke — allerdings kaum etwas zu wünschen übrig lässt⁴⁹⁾. Der Passus: alle ihre „Händel, Sachen und Notdurft“ austragen zu wollen, „damit wir bei unseren Ehren und Landen und Leuten bestehen und bleiben mögen“, ist jedoch sehr bezeichnend für die wahren Motive der Vertragsschliessung und lässt wohl etwas mehr Besorgniss als rein brüderliche Rücksicht durchschimmern. Auch sticht der kalte, pflichtmässige Ton bezüglich ihres Mündels etwas sonderbar ab⁵⁰⁾.

⁴⁶⁾ Lichnowsky 833.

⁴⁷⁾ I. c. 843; Krones „Hermann II. v. Cilli“ im 21. Hefte der Mitth. d. hist. V. f. St.

⁴⁸⁾ Kurz I. 74.

⁴⁹⁾ Vgl. Kurz 75. — Es ist nur merkwürdig, wie nachlässig die Vertragsausfertigung vor sich ging. Das Original-Papier (A. 4809) zeigt wenig Sorgfalt in der Auswahl. Die Schrift ist mehrfach corrigirt, resp. Anlassungen (unwesentlicher Natur) eingesetzt. Es könnte, wenn nicht ein sehr unkenntlich aufgedrücktes Siegel sich darauf befände, eher für eine schlechte Copie gelten.

⁵⁰⁾ „... was ainen antrifft, daz das den andern auch sol angeen an geuer, ausgenomen vnser lieben vatern herczog Albrechts, gen den sullen wir allezeit tun als wir im wol phlichtig und gepunden sein“.

Wichtig für Steiermark ist, dass Herzog Ernst die Städte Leoben und Marburg zu Bürgen nimmt, die ihm im Falle des Vertragsbruches den Gehorsam entziehen dürfen — ein Beleg für die allmählig sich hebende politische Bedeutung der Städte, die gerade unter Ernst sich aus ihrer bisherigen Ranglosigkeit emporarbeiteten.

Auch die Provinzialbeziehungen zwischen Oesterreich und Steiermark gestalteten sich von nun an etwas freundlicher. Denn während es noch zu Ende des Jahres 1406 möglich war, dass die Wiener-Neustädter vor dem durchreisenden Herzog Ernst die Thore schlossen⁵¹⁾, verbündeten sich jetzt (am 5. Juni zu Obdach) die steirische Ritterschaft und jene des Landes Oesterreich „gegen Jedermann, der sie angreifen würde, ausgenommen die Herzoge von Oesterreich“⁵²⁾. Und dazu that es auch wahrhaftig not: inner- und ausserhalb des Landes herrschten Unruhen. Wenn wir von Wegelagerern in Obersteier lesen, die unter ihrem Führer Johann Sokol von Lamberg sogar ein Vorrücken des steirischen Aufgebotes unter H. Ernst notwendig machten⁵³⁾, so fühlen wir uns so recht in die Blütezeit des Faustrechtes zurückversetzt, und können dem Regenten unsere Achtung nicht versagen, der langsam aber stetig an der Beseitigung so ungeordneter Zustände arbeitete⁵⁴⁾.

Vorläufig war er darin wohl durch seine auswärtige Politik in etwas behindert. Während nämlich Herzog Leopold durch ungeschickte Führung der Vormundschaft Albrechts V.

⁵¹⁾ Thom Ebendorffer de Haselbach „chronicon Austriacum“ (Pez, script. rer. Austr. II.) p. 829.

⁵²⁾ Lichnowsky 900.

⁵³⁾ Ebendorfer 830, Lichnowsky 932, 936; s. Pauler Stiftsannalen (im Arch. f. Gesch. und Topogr. v. Kärnten III) 22; Zeibig „Klosterneub. Chr.“ 239.

⁵⁴⁾ Beweis dessen die Urtheilssprüche, die H. Ernst im Verein mit dem bereits erwähnten Grafen Hermann v. Cilli fällte, in den Streitigkeiten einerseits zwischen Reinbrecht und Friedrich v. Walsee und Otto dem Pergauer (Notizenblatt d. k. A. d. W. I. 381—382), anderseits zwischen Herzog Leopold u. Jost dem Hofkircher (Lichnowsky 889).

sich in Oesterreich in eine schiefe Stellung brachte, näherte sich Ernst immer mehr seinem Bruder Friedrich, welcher, trotzdem er bisher völlig ignoriert worden war, gerade auf den einseitigen Abmachungen seiner Brüder fussend, sich in Tirol festgesetzt hatte⁵⁵⁾.

Nachdem Ernst bis über Mitte Juli⁵⁶⁾ noch in Wien verweilt hatte, reiste er nach Tirol, wo er mit Friedrich nach vorausgeschickten kleineren Gefälligkeiten⁵⁷⁾ am 12. August jene denkwürdige Vereinbarung schloss, welche die bereits bekannte vom 2. Juni nahezu aufhob, da hier schon der mögliche Fall eines feindseligen Auftretens gegen Leopold in Aussicht genommen wurde⁵⁸⁾.

Um sich aber von einem solchen Falle nicht überraschen zu lassen, beabsichtigte man lieber gleich nach Wien zu Herzog Leopold zu reisen⁵⁹⁾. In der Wirklichkeit ging aber nur Ernst allein, und er hatte auch seine Gründe dafür, denn seine Stellung zu Leopold wurde immer zweifelhafter.

Eine Note über ihre Streitigkeiten aus dieser Zeit⁶⁰⁾ deckt die Schäden auf, welche auch tief genug gingen. Da handelte es sich nicht blos um lauter solche Kleinigkeiten wie etwa „vmb die siben zerbrochen köpf, vmb das guldein creutz, vmb die teutschen pücher, pett vmbheng vnd ander klaynot“ — es sind auch wahre Principienfragen, die hier mitunter berührt werden. So gleich Leopolds zweiter Be-

⁵⁵⁾ 1407^{20/7}, Bruneck urkundet er mit der vorausgeschickten Bemerkung: „als wir yecz von ordnung wegen vnser pröder hie in dem lande an der Etsch mit voller gewaltsam verbliben.“ (Lichnowsky 912).

⁵⁶⁾ Lichnowsky 910.

⁵⁷⁾ l. c. 917, 918, 920.

⁵⁸⁾ „... hilfflich vnd geraten ze sein wider allmencklichen ausgenommen vnsern lieben bruder herczog Leupolten, gen den wir im auch geraten vnd hilffleich sein sullen, daz im (Friedrich) geleichs vnd bruderleich widereuare“ Kurz 78.

⁵⁹⁾ Lichnowsky 923.

⁶⁰⁾ Brandis „Tirol unter Friedrich.“ 259.

schwerdepunkt⁶¹⁾. Trotz der Einsilbigkeit erkennen wir in dieser Klage dennoch eine Forderung der in der Praxis schon längst problematisch gewordenen Senioratsvorrechte. Leopold der Aelteste des Hauses, war aber bei der endgiltigen Entscheidung vom Jahre 1406 gewiss nicht zu kurz gekommen. Wir sehen ihn seitdem nicht nur in Oesterreich ob und unter der Enns als Vormund schalten und walten, er nimmt auch an der Regierung von Krain⁶²⁾, Tirol und den Vorlanden⁶³⁾ thätigen Antheil. Was Wunder, wenn seine Ansprüche sich auch über Steiermark erstreckten, ein Land, in welchem er ja früher in eigener Person geherrscht hatte. Nichts mochte ihm natürlicher erscheinen, als dass er das Recht habe, seine alten Landesnutzungen auch jetzt noch fortzubeziehen. In diesem Sinne erliess er an den steirischen Landschreiber Befehle, gewisse — rein private — Ausgaben von den Einkünften des Landes zu bestreiten⁶⁴⁾.

⁶¹⁾ Item daz sich vnser herr hertzog Ernst in Steyr vnterwunden hat, vnd dem lantschreiber vnd andern amptleuten embotten vnd verschriben, daz sy nichts ze schaffen haben.“

⁶²⁾ „Herzog Ernst scheint mit seinem Bruder Leopold in den Jahren 1406 und 1407 gemeinschaftlich Krain mit Zugehör regiert zu haben, denn wir finden Regierungshandlungen beider in Bezug auf Krain urkundlich bezeugt.“ Dimitz I. 252.

⁶³⁾ „Tirol und die Vorlande blieben von jetzt (d. i. 1406) an vorzüglich Friedrichs Obsorge überlassen. Doch mischten sich seine älteren Brüder noch öfters in deren Anliegen.“ Egger „Geschichte Tirols“ I. 457. Vgl. Lichnowsky 838, 857, 858, 861, 863, 875, 910, 917—18, 928, u. s. w.

⁶⁴⁾ Am 28. November 1407 schreibt Herzog Leopold an Ulrich Reicheneck Landschreiber in Steir: „Wir lassen dich wissen, daz wir vnserm lieben getrewn Casparn dem Sawrer vnserm rate vnser haus vnd vesten Gestnig in phlegweys ingegeben vnd empholhen vnd zu purkhut anderthalb hundert phunt phenig beschaiden haben iärlich zu raichen zu sampt den nützen vnd gülten, die zu derselben haus gehörent, als daz Caspar Han von vnsern wegen hat inngehabt, doch vngeuärlich. Daon emphelhen wir dir ernstleich, daz du dem egenanten Sawrer dieselben anderthalb hundert phunt phenig von vnserm tail der nuzz, so du von vnsern wegen innimbst, also ierlichen vnd all die weil er vnser phleger daselbs ist, als vorgeschriben stet, gebest vnd ausrich-

Eine solche Gebahrung war aber gegen die voraus-
gegangenen Vereinbarungen. Denn wenn man in der Theorie
auch noch so hartnäckig an der österreichischen Gesamt-
staatsidee festhalten will — „dass die Auszeichnungen und
Verträge der österreichischen Herzoge (Leopold, Ernst und
Friedrich) so wenig als die vorgehenden für wirkliche Thei-
lungen und Zergliederungen des österreichischen Staates an-
zusehen, sondern die Untheilbarkeit der österr. Provinzen
kraft ihres Staatsrechtes jederzeit festgehalten worden sei“;
wenn man, um diese Behauptung zu unterstützen, sich auf die
Seefelders Beilehnung vom 24. März 1421 beruft, wobei Her-
zog Albrecht V. von Kaiser Sigmund „nicht nur allein mit
Oesterreich, sondern auch mit allen übrigen Erblanden nament-
lich und überhaupt belehnt wurde“⁶⁵⁾ — so ist das theoretisch
ganz richtig, sofern man hiebei nur die allen erwähnten Verträgen
zwar innewohnende, aber nirgends zum klaren Durchbruche
gelangte Idee der Untheilbarkeit in's Auge fasst. Man darf
nämlich nicht vergessen, dass keiner der besagten Theilungs-
verträge für „ewige Zeiten“ abgeschlossen, sondern stets ein
ganz bestimmter Termin der Rechtskräftigkeit festgesetzt
wurde. In dieser Beschränkung, in dieser mit Absicht bloss
gelegentlichlichen Natur jener Documente liegt nach unserer
Meinung das Bekenntniss, dass man eigentlich von der gera-
den Bahn der bisherigen Politik abweiche, dafür aber in der
Zukunft wieder einlenken wolle. Dass aber deshalb die für
gewisse Perioden festgesetzten Theilungen keine wirklichen
Theilungen gewesen sein sollen, dawider streitet der urkund-
liche Wortlaut. Halten wir uns zum Beweise dessen nur an
die Abmachung vom 12. September 1406.

Schon in dem, was bisher davon mitgetheilt wurde, liegt
eine Bestimmtheit, die kaum missverstanden werden kann.
Mit keinem Worte wird irgend eines Vorrechtes erwähnt, das

test. Wann wenne du daz getan hast, so sagen wir dich der ledig vnd
wellen dir die an deiner raitung nach der quittbrief laut vnd sag, so du
von im darum hast, stetigleich legen vnd abziehen lassen.“ A. 4329.

⁶⁵⁾ Schrötter V. Abhandlung vom österr. Staatsrechte, 168—169.

etwa der Senior nebst den ihm zuerkannten Befugnissen mit
geniessen könne. Im Gegentheile, der § 22 schneidet allen
derartigen Desiderien den Weg ab, wenn er festsetzt, „dass
der Herr, der nach Graz kömmt, denselben Sitz zu Graz und
das Land Steiermark mit aller Zugehörung einnehmen und es
mit aller Mannschaft und Lehenschaft und aller Gewalt, geist-
licher und weltlicher, innehaben und verwesen soll bis auf
den nächstkünftigen St. Jörgentag und darnach die nächsten
vier ganzen Jahre nacheinander, so lange die Vormundschaft
währt“⁶⁶⁾. Deutlicher kann man denn doch nicht sein! Wenn
mithin Herzog Ernst auf die Beschwerde seines Bruders ein-
fach antwortete: „Das Land in Steyr ist Uns zugesprochen
worden mit aller Gewalt und Zugehörung, es dünkt Uns
billig, dass Wir dabei bleiben“⁶⁷⁾, so entsprach diess ganz
dem wahren Sachverhalte. Bei der energischen Natur Ernst's
des Eisernen können wir uns leicht vorstellen, wie schwer es
ihm fiel, sich Eingriffe in seine ohnedies nicht sehr weit-
gehenden Rechte gefallen zu lassen, und dass er deshalb auch
an die ihm untergeordneten Behörden diesbezüglich bestimmte
Weisungen erlassen habe, nur ihm allein zu gehorchen. Wie
konnte er sich aber dessenungeachtet beruhigen, wenn Leo-
pold in der nächsten Nähe der steiermärkischen Landeshaupt-
stadt eine Festung — Gösting — besass, von der aus zu
operiren so ausserordentlich leicht war?⁶⁸⁾

Doch zunächst waren es andere Dinge, die Ernst nach
Oesterreich zogen. Der zu Wien mit seinem Bruder ge-

⁶⁶⁾ Rauch III. 461.

⁶⁷⁾ Brandis I. c. 261. — Dass bei dem Abschlusse von Rechts-
handlungen zwischen Oesterreichern und Steiermärkern in dieser Zeit die
Roborationsformeln: „Vnd sol sey dauon richten vnd weren der landes-
herr in Oesterreich oder in Steyr oder wer an irer stat gewaltig
ist“ (z. B. 4291), oder: „Dauon in die landesfürsten, ir land-
marschalich oder wer iren gewalt hat, phannt antwurten sullen“ (vgl.
A. 4299a) — kann ebenfalls als ein subsidiäres Beweismittel für den fac-
tischen Bestand zweier von einander gesonderter und von den Unter-
thanen anerkannter Landesregierungen gelten.

⁶⁸⁾ Siehe oben Note 64.

schlossene Vergleich vom 23. November⁶⁹⁾ war wohl nur mehr eine Art von Waffenstillstand. Denn der Revers, den Ernst am 8. December den österreichischen Ständen ausstellte,⁷⁰⁾ zeigt ihn bereits im Vollbesitze der Macht. Er führt nun die Vormundschaft und er stellt nun die Bedingungen, unter denen er dieselbe wieder an Leopold abtreten wolle. Die drei Stände in Oesterreich ob und unter der Enns⁷¹⁾ hätten jetzt ihm die Vormundschaft über Herzog Albrecht übertragen, was er mit den hierüber gemachten Verschreibungen beweisen könne, und er habe dieselbe übernommen trotz der damit verbundenen Mühe, nur damit nicht (im Weigerungsfalle) Land und Leute zu Schaden kommen möchten.⁷²⁾ Er wolle aber einen Tag einberufen⁷³⁾ und diesem die Entscheidung vorbehalten. Wenn dieser urtheilen würde, dass Leopold die Vormundschaft wieder „rechtlich vnd pilleich“ übernehmen solle, so werde er sie ihm „willikleich vnd an alle widerred“ abtreten. Beschliesse aber die Versammlung, dass er (Ernst) Vormund sein solle, so gelobe und verspreche er, das ihm übertragene Amt anzunehmen und es so zu führen, dass keinerlei Unzufriedenheit sich erheben könnte, und wenn die Zeit um sei, werde er auch gern wieder zurücktreten.

Trotz dieser sichern Sprache sucht sich aber Ernst doch auch allseitig zu decken. Schon früher⁷⁴⁾ hatte er dem Salzburger Erzbischofe zugesichert, die von seinen Vorfahren mit Salzburg eingegangenen Bündnisse zu halten.⁷⁵⁾

Jetzt (9. December) verbündet er sich auch mit dem

⁶⁹⁾ Lichnowsky 955.

⁷⁰⁾ Rauch III. 468.

⁷¹⁾ „die drey parteyen die erwirdigen vnd ersamen die preläten vnd vnser lieben getrewen die lantherren vnd stete in Osterreich vnd ob der Enns.“

⁷²⁾ „lannd vnd läuten zu eren, nutz vnd geallen.“

⁷³⁾ Dazu wolle er berufen: „vnser freunt vnd ander die vnsern“!

⁷⁴⁾ 1474, 11. Feb. Graz.

⁷⁵⁾ Lichnowsky 837.

Herzoge Heinrich von Baiern und lässt sich von diesem Hilfstuppen versprechen.⁷⁶⁾

Aber auch im Lande selbst sucht er seinen Anhang zu bewahren. Da sind es namentlich die Städte Krems und Stein, deren Treue er sich zu versichern trachtet, und an die sogar die Stände schreiben müssen, um ihnen den Hergang des Streites (natürlich im Sinne Ernsts) auseinanderzusetzen.⁷⁷⁾ Und Ernst fügt mit allem Eifer hiezu, sie möchten ja niemand anderem glauben als nur den Landständen.⁷⁸⁾ Zwei Tage darnach fordert er sie schon auf, sich kriegsfertig zu halten,⁷⁹⁾ um ihm im Momente der Not beizustehen. Man sieht, wie ihm der Boden unter den Füßen brennt, und er eine Entscheidung, sei es durch Kampf oder im Wege der Verhandlung herbeisehnt. Auch für letzteres wird gesorgt; bis zum nächsten Lichtmesstage (2. Febr.) sollten die beiden Städte zwei oder drei ihrer Mitbürger nach Wien senden, um dort einen Beschluss zu fassen.⁸⁰⁾ Eine ganz gleiche Aufforderung erging auch an die Bürger von Freistadt in Oberösterreich.⁸¹⁾

So finden wir uns denn mitten in die Hochflut eines Bürgerkrieges versetzt. Immer drohender zieht sich das Unwetter zusammen. Nicht nur die genannten Städte, auch die gesammte Ritterschaft fängt nun an sich lebhaft zu betheiligen. Die hervorragendsten Vertreter derselben schicken einen Abgesandten (Hermann den Schad) an die Städte Krems und Stein und suchen sie durch diesen von der Partei Ernsts abwendig zu machen.⁸²⁾ Aber auch dieser ruht nicht, er spricht

⁷⁶⁾ Kurz I. 287.

⁷⁷⁾ l. c. 314.

⁷⁸⁾ l. c. 313.

⁷⁹⁾ „mit volcke vnd allen andern sachen.“ l. c. 315.

⁸⁰⁾ „von des tag wegen, den wir von vnsern lieben (!) bruders herzog Leupolts, der vormuntschaft vnd ander merklicher notturfft wegen hie halten werden.“ l. c.

⁸¹⁾ Archiv f. K. öst. G. Qu. XXXI. 298.

⁸²⁾ Kurz 315.

ihnen Mut ein⁸³⁾ und bietet Entsatz an, wenn sie es für nötig hielten. Man beschränkte sich aber nicht bloß auf solchen leeren und thatenlosen Briefwechsel, vielmehr wurde gleichzeitig der Bürgerkrieg in allen seinen Consequenzen mit einer solchen gegenseitigen Erbitterung durchgefochten, dass der zeitgenössische Chronist Ebendorfer darüber ein über das andere mal in gerechtes Erstaunen geräth.⁸⁴⁾

Es liegt nicht in den Grenzen dieses Aufsatzes, die einzelnen Wechselfälle jenes unseligen Kampfes näher zu betrachten, wir wollen uns bloss an das Resultat desselben halten.

Am 15. Jänner 1408⁸⁵⁾ spricht Ernst den Städten Krems und Stein seinen Dank für deren geleistete Hilfe aus und benachrichtigt sie von dem Tags vorher zu Korneuburg abgeschlossenen Frieden.⁸⁶⁾ Es war, wie man zu sagen pflegt, ein fauler Friede, der hier geeint worden. Kein Wort von dem, was eigentlich den Kampf erregt hatte, nichts als „brüderleich“ und „liebleich“ und immer wieder „frewntleich und brüderleich“! — Doch sei es daran, man hatte wenigstens, was am allermeisten not that — Ruhe.

⁸³⁾ 16. Decemb. 1407: „So habe wir geschriebe vnd ernstleich empholchen N. dem Kelberschard daz er mitsamt ew vbersitze vnd ain ordnung mache mit zirke, mit wacht vnd mit hut wie das allernützlichst sey.“ — Kurz 316.

⁸⁴⁾ Pez. II. 830—833.

⁸⁵⁾ Kurz 323.

⁸⁶⁾ l. c. 289. Von dem Zustandekommen des Korneuburger Vertrages und den dabei zu überwindenden Schwierigkeiten liefert der Klosterneuburger Chronist die anschaulichste Schilderung: „In diesem jar zu dem Newen jar was herzog Leopoldt, bischoff von Freysing, graff Johann von Maydtburg, Jani Sockholl Liechtenstainer vnd ander ritterschafft in Oesterreich zu Corneuburg woll 12 tag lang. Herzog Ernst, Meyssawer, Walseer, Buechhaimer, Pottenstorffer, Eberstorffer und alle andern landt-herren, brelaten, stött lagen zu Closterneuburg, vnd daydingten mit ein ander, baydte thail von wegen ihrer stöss vnd vormundtschafft des jungen herczogen Albrechten halben, und ein jeder thail hats sich mit volckh vnd ganczer macht gerechnet vnd wolten imer an einander.“ (Arch. f. K. ö. G. VII. 240.)

Ein kurzer gemeinschaftlicher Aufenthalt in Wien beschloss die Tragödie, dann trennte man sich: Leopold nach Wiener-Neustadt, Ernst endlich wieder nach Steiermark. Am 10. März finden wir ihn in Rottenmann, wo er die Rechte und Freiheiten des Stiftes Admont bestätigte,⁸⁷⁾ am nächsten Tage bereits in Graz.⁸⁸⁾

Steiermark war glücklicherweise von der Bewegung in Oesterreich nicht berührt worden, aber gar viel hatte es vor diesem Lande auch nicht voraus. Zwar waren es keine „Haupt- und Staatsactionen“, die sich hier abwickelten — man könnte sie Nadelstiche nennen diese kleineren Fehden, — aber das Land litt doch darunter. Im Ober- und Unterlande wucherte genug derartiges Unwesen. Vergriff sich hier Otto Pergauer an Klostergütern,⁸⁹⁾ so machten dort die Gebrüder von Emmerberg das Land unsicher.⁹⁰⁾ Beiderseits ist der Herzog genötigt, persönlich einzuschreiten. Nebenher laufen die Fehden zwischen den Lichtensteinern untereinander,⁹¹⁾ dem Lobminger und den Herbersteinern,⁹²⁾ den Walseern und den Stubenbergern,⁹³⁾ Andre dem Teufenbacher und der Propstei Gurk,⁹⁴⁾ u. s. w. Kurz, für Unruhen jeder Art gab es Zündstoff genug.

Dazu kam, dass schon wieder ernstliche Zwistigkeiten zwischen den herzoglichen Brüdern aufzutauchen drohten, und zwar diesmal auf steirischem Boden. Das Schloss Gösting gab jetzt die Veranlassung hiezu her. Wir fanden bereits Gelegenheit zu erwähnen, dass sich Herzog Leopold im Besitze dieser wichtigen Feste befand.⁹⁵⁾ Er hatte dieselbe vom Bischof

⁸⁷⁾ Muchar VII. 103.

⁸⁸⁾ A. 4341.

⁸⁹⁾ s. Pauler Stiftsannalen l. c. 22.

⁹⁰⁾ Lichnowsky 992.

⁹¹⁾ A. 4280.

⁹²⁾ A. 4288. Kumar „Gesch. d. B. u. F. Herberstein“ 81 ff.

⁹³⁾ A. 4292, 4364.

⁹⁴⁾ A. 4333a.

⁹⁵⁾ s. oben Note 64.

Berchtold von Freising und dessen Vettern Leopold und Berchtold den Wehingern am 1. April 1407 übernommen.⁹⁶⁾ Nun war zwischen den beiden Brüdern noch eine Schuld von nahezu 6000 fl. auszutragen. Da Leopold im Momente zahlungsunfähig war, so erbot er sich, seinem Bruder Ernst dafür die Feste „Gestnig“ zu verpfänden.⁹⁷⁾ Er befahl auch demgemäss seinem damaligen Pfleger Caspar dem Saurauer, das Schloss in diesem Sinne zu übergeben.⁹⁸⁾ Doch Tags darauf quittirt schon Ernst, dass Herzog Leopold an der Summe von 4000 fl., die wld. Herzog Wilhelm und jener ihm schulden, um den ihn betreffenden Theil genug gethan habe.⁹⁹⁾ Somit hatte er keinen realen Grund mehr auf der Pfandübergabe zu bestehen. Nichtsdestoweniger that er es dennoch, warum, liegt auf der flachen Hand. Nun entspann sich ein interessanter Briefwechsel. Leopold spart nicht gute Worte, um seinen Pfleger standhaft zu erhalten, und als dieser einmal zufällig abwesend ist, berichtet ihm dessen resolute Hausfrau, dass Herzog Ernst sich an sie gewendet habe. Dieser Bericht wird schnell an Leopold gesendet und der erklärt ihnen nun in einer längern Antwort den ganzen

⁹⁶⁾ Lichnowsky 865. Der Besitz desselben war ihm sehr wichtig. Vgl. die Aussage Caspar Saurauers v. 1411: „Als der selb mein herr herzog Leupoldt sällig dem benannten meinen genedigen herrn herzog. Ernsten etc. der gewaltsam des lannds ze Steir abgetretten (!) wër do hiet er sein brief, klainod vnd ander hab, die er ze Grecz gehabt hiet, gen Gestnig in sein vest füren lassen vnd hiet daselbs Caspar Hann seinen phleger gehabt . . .“ (A 4479a).

⁹⁷⁾ l. c. 988. Also gerade das Umgekehrte von dem, wie es Mu-
char (VII. 100) darstellt. Vgl. auch die folgende Note.

⁹⁸⁾ 1408, 1. Febr. Wien: „Wir lassen dich wissen, daz wir dem hochgebornen fürsten herzog Ernsten herzogen ze Oesterreich etc. vnserm lieben bruder vnser haus Gestnig für ain sum gelts zu firhand haben verschrieben nach laut des briefs, den er von vns darumb hat Daun emphelhen wir dir ernstlich, daz du demselben vnserm bruder oder dem er das emphilhet mit demselben haus gelobest gehorsam zu sein nach begreiffung des vorgeantten briefs angeneuerde.“ — A. 4337.

⁹⁹⁾ Lichnowsky 990.

Sachverhalt.¹⁰⁰⁾ Von dieser Antwort machen wir besonders auf einen Punkt aufmerksam, nämlich dass die Herzoge schon um diese Zeit die sogenannte Pfaffensteuer eingehoben hatten¹⁰¹⁾ — ein Umstand, weswegen bekanntlich Ernst später (1423) mit dem Kirchenbanne belegt wurde. Der Streit um Gösting gedieh endlich so weit, dass die Brüder an K. Sigmund appellirten,¹⁰²⁾ der ihnen auch einen Tag bestimmte.¹⁰³⁾ Dessen Schiedsspruch ist zwar nicht bekannt, doch dürfte er zu Leopolds Gunsten ausgefallen sein, da dieser bis zu seinem Tode im Besitz der Festung blieb.

Leopolds oberwählter Brief¹⁰⁴⁾ enthält einige Stellen, die im Zusammenhalte mit dem bisher Erzählten etwas dunkel und unverständlich zu sein scheinen. Wie kann Leopold sagen, es hätte ihm rechtmässiger Weise von der in Steiermark eingehobenen Pfaffensteuer ein Antheil gebührt? Wie kann er von

¹⁰⁰⁾ 1408^{26/} Wien: „Lieber getrewer N. Sawrer. Als du vns yezund enpoten hast, wie dir dein hausfraw geschriben hab, das vnser pruder herzog Ernst Gestnig an sy hab geordnet etc. das haben wir wol uernomen. Lassen wir dich wissen, das vnser rêt, ee der tag vmb Gestnig komen was, von vnsern wegen mit dem egenanten vnserm pruder geret vnd meldung getan haben von des gelts wegen, so er vns ist schuldig vnd enphor genomen hat, vnd sunderleich an vnserm tail der pfaffenstewer, so er yezund in Steyr ingenomen hat das er sich von demselben vnserm tail der egenanten geltschuld pezahlte. Vnd darauf verviengen wir vns baidersseit ains tags, der zu vnser amt-leut komen vnd raitung tun solten; vnd was ainer dem andern phlichtig wer oder emphor genomen hiet, der solt des den andern ausrichten. Des sein wir vnser amblewt nicht sawmig gewesen vnd warten noch huet darauf. Da von ist vnser maynung, das ir im des hawses nicht ab-trettest noch in antwurten haissesst, wan im vnser ret von vnsern wegen ze gleicher weisse auch darauf habent verschrieben.“ — A 4354a.

¹⁰¹⁾ Vgl. diesbezügl. auch den Schiedsspruch K. Sigmds. v. 13/3 1409. — Kurz I. 299. („von des gelts wegen, das man in dem lannd Oesterreich auf prelet, phaffen, stet, land, lewt vnd Juden angeschlagen, damit man nemlich die geungen von Merheren solt geleidigt haben“).

¹⁰²⁾ 1408^{27/11} Wien (A. 4362.).

¹⁰³⁾ „den achceden tag nach der hl. Dreyr kunig tag schirist kunftig.“ (A. 4362).

¹⁰⁴⁾ S. Note 100.

„unseren“ Amtleuten sprechen, da wir doch wissen, dass in Bezug auf Steiermark keine Regierungsgemeinschaft bestand, dass sich Ernst schon früher gegen eine solche verwahrt hatte? Um dies zu verstehen, müssen wir auf die gleichzeitigen Vorgänge in Oesterreich einen Blick werfen.

Dasselbst hatten sich in der Zwischenzeit einige wichtige Momente abgespielt. Der Korneuburger Vertrag vom 14. Jänner 1408 hatte bekanntlich die eigentlichen Streitfragen ganz unentschieden gelassen. Er war gewissermassen nur ein Stauungsmittel gewesen, ohne eine intensive Vereinbarung zu erzielen. Das entsetzliche Ende Friedrichs von Walsee, des Hofmeisters Herzog Ernsts,¹⁰⁵⁾ musste auch noch dazu kommen, um die kaum gestillten Leidenschaften aufs neue wach zu rufen. Die darauf folgenden Wiener Wirren¹⁰⁶⁾ übergehen wir und wollen nur noch anmerken, dass am 26. April 1408 sich auch Leopold bereit erklärte, betreffs der Vormundschaft sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen.¹⁰⁷⁾

Der „hindergangbrief“ einiger Landherren¹⁰⁸⁾ vom 27. April bereitet schon auf das Kommende vor, indem dieselben sich im voraus unterwerfen, was die Herzoge Ernst und Leopold wegen Besetzung der Hoftaiding und Hofschranne zu Oesterreich verfügen werden. Am 22. Mai fand das Schiedsgericht, bestehend aus je 10 Vertretern der Herren, Ritter und Knechte statt, doch ist uns der Spruchbrief nicht mehr erhalten, und wir können dessen Beschlüsse nur mehr aus den Reversen Leopolds und Ernsts, beide vom 2. Juni, nehmen.¹⁰⁹⁾ Den Hauptpunct derselben — bedeutsam für Steiermark — bildet die gegenseitige Erklärung, die Vormundschaft von nun an gemeinschaftlich führen zu wollen.

¹⁰⁵⁾ Ebendorfer 833; Zeibig „Klosterneub. Chr.“ 239.

¹⁰⁶⁾ Ebendorfer 834; Zeibig l. c.

¹⁰⁷⁾ Kurz 99.

¹⁰⁸⁾ Rauch III. 470.

¹⁰⁹⁾ Kurz I. 100; Rauch III. 473; vgl. Beitr. z. Kde. strmk. G. Quell. III. 96 Nr. 29.

Und während es Leopold seinem Bruder noch freistellt, zu diesem Zwecke seine Residenz mit ihm in Wien nun aufzuschlagen, erklärt dieser schon ganz bestimmt, er werde dies auch thun¹¹¹⁾ Wie sie aber die Lasten miteinander theilen wollen, so auch die Rechte. Somit müssen auch die zur Führung der Vormundschaft bestimmten Einkünfte getheilt werden, und der Hubmeister von Oesterreich kat ihnen beiden Rechnung zu legen. Aber nicht nur die Umlagen von Nieder- und Ober-Oesterreich, sondern auch die von allen andern Ländern, mithin auch von Steiermark, müssen getheilt werden.¹¹¹⁾ Wenn so die Theilung der landeshoheitlichen Rechte consequenter Weise in allen Beziehungen durchgeführt worden wäre, so hätte das natürlich das ganze bisherige System mit einem Schlage geändert. Da machte sich jedoch abermals das Princip der Sonderverwaltung geltend. Jedes Erbland bildet für sich einen eigenen Verwaltungs-Organismus.¹¹²⁾ Und damit darüber ja kein Zweifel aufkommen könne, beruft man sich ausdrücklich auf die früheren Verträge.¹¹³⁾ Somit sind unter den „unsern“ Amtleuten eigentlich nur die von Oesterreich zu verstehen, weil nur hier völlige Regierungsgemeinschaft bestand.¹¹⁴⁾ Aehnlich wie bei

¹¹⁰⁾ „So wellen wir furbas stetikleich vnd wesenleich ze Wienn bei im mit vnserm hof sein vnd wonen vnd vns also gen im halten, daz er vns ze danken hat.“ Rauch 474.

¹¹¹⁾ „Denn vmb all ander nütz, gült vnd vëll, in welchem weg die an vns ainen oder vns baid geuallent vnd vns baiden sunderlich in Oesterreich zugehörent, vnd darzu all nütz, gült in allen vnsern landen, die wir yetz innhaben oder gewinnen, sullen vnd wellen wir gleich mit einander tailen getreulich vnd angenerde.“ l. c.

¹¹²⁾ „Ausgenomen vmb alle die vëll in vnsern egenanten lannden desselben vnser vetterlichen eribs, die mag vnser yetweder in sein verwesung selber oder sein amtleutt innemen.“ l. c. 475.

¹¹³⁾ „Auch sol dise vnser brüderliche ainung vnd ordnung vns baiden an allen den briefen, die wir vormalen an einander gegeben haben vnd auch des von Cyly ausspruch kainen schaden bringen in dhainem weg vngewerlich.“ — l. c. 476.

¹¹⁴⁾ „Vnd darauf sullen vns vnser amtleutt derselben vnser lande vnser vetterlichen eribs damit geloben gehorsam vnd gewertig ze

dem Vertrage von genau vor einem Jahre nimmt auch jetzt wieder Herzog Ernst einige steirische Städte zu Bürgen. Diesmal sind es Graz, Leoben, Judenburg und Marburg.

So hatte denn Herzog Ernst, bisher nur Herr von Steiermark, contractmässig einen Machtzuwachs erfahren, der in Bezug auf jenes Land nicht ohne Einfluss bleiben konnte. Zunächst versprochen es aber keine guten Früchte zu werden, die daraus erwachsen. Der Kompetenzstreit zwischen den niederösterreichischen „lantherren“ einerseits und den „rittern vnd knechten“ anderseits über die Zulassung der letzteren zur Hofschranne, der anfangs eine rein juristische Färbung hatte, artete bald in Folge der einander entgegenlaufenden Urtheile Ernsts¹¹⁵⁾ und Leopolds¹¹⁶⁾ in ein ungezügelttes Parteitreiben aus¹¹⁷⁾.

Dazu kam noch der durch eine Unvorsichtigkeit Léopolds hervorgerufene Volksauflauf in Wien¹¹⁸⁾ und auf ein-

sein gleich ainem als dem andern.“ l. c. 475. Dies scheint das gerade Gegentheil von obiger Behauptung auszusprechen. Dieser scheinbare Widerspruch klärt sich jedoch sofort, wenn man hiemit das vorher in Note 112 und 113 Mitgetheilte vergleicht. Wenn man nicht annehmen will, dass in einer wohlüberdachten und lange beratenen Beschlussfassung ein Satz derselben einen benachbarten andern vollends zunichte machen solle, so muss hier das „vnser“ in dem durch obige Bestimmungen beschränkten Sinne genommen werden.

¹¹⁵⁾ Rauch 477.

¹¹⁶⁾ l. c. 479.

¹¹⁷⁾ „Fuit magna controversia inter clientes, milites et barones in Austria.“ Kleine Chronik v. Oesterreich im Arch. f. K. ö. G. u. Qu. IX. 365. Vgl. die Annales Mellicenses bei Pertz IX. 515. Der Klosterneuburger Chronist beklagt sich sehr darüber: „Da was jammer vnd not in den landt, es raubt ein thayl den andern vnd jedes thayl het gest geladen zu in, die fuerten gross guet aus dem landt.“ (Arch. f. K. ö. G. VII. 239).

¹¹⁸⁾ Ebendorfer 835. Für die Art und Weise wie Ernst selbst in so kritischen Momenten sich Anhänger zu erwerben suchte, ist folgendes Circulandum sehr bezeichnend. 1408, Sonntag nach Jacobi (= 29. Juli, bei Lichnowsky 27. Juli) Graz. Hg. Ernst schreibt dem Bürgermeister, Richter u. Rat von Wien: „Erbern, weisen vnd liebsten getrewen. Als jr vns yeczund gescriben habt, wie die hendel, die an dem Vorlauff, dem

mal erlebte Oesterreich das gleiche Schauspiel wie im Vorjahre, nur wo möglich noch ärger.¹¹⁹⁾

Wenn auch Ernsts Politik in diesen Zeiten der Not zum Theile eine herzlose genannt werden muss — und ist es die Leopolds nicht auch?¹²⁰⁾ — Steiermark trug, während Oesterreich blutete, für sich doch einen Vortheil davon. Es ist dies der Vertrag, den Herzog Ernst wahrscheinlich durch Vermittlung des Cillier Grafen Hermann II. mit dem Könige von Ungarn am 2. September 1408 schloss¹²¹⁾. Die Bezie-

Rampelstorffer vnd dem Roggen, den got gnad, von anruffung wegen der ganczen gemain, beschehen sein von merkleicher notdurfft wegen. Empfehlen wir ew vnd begern ernstleich, daz ir vns ewrselbs verschribne antwurt vnuerczogenleich wissen lazzet, mit wen die egenanten fromen leut solhe swere strafe verschuldet haben, vnd ob das mit ewren wissen vnd willen sey zugegangen vnd ob ir daran schuld habt oder nicht.“ (Orig. im Wien. Stadtarch.) In der gleichen Angelegenheit sind von Hg. Ernst noch 48 gleich datirte und gleichlautende Briefe an die Handwerkszechen in Wien ergangen. Die ausführlichste Darlegung dieser wirren Verhältnisse und der wahren Stellung H. Ernsts hiezu, liefert der Klosterneuburger Chronist (l. c.).

¹¹⁹⁾ Ebendorfer 835—838. Besonders ausführlich Kurz 109—133. der für diese Kriegerperiode auch handschriftliche Quellen benützte.

¹²⁰⁾ Vgl. Kurz 112 u. 116.

¹²¹⁾ Lichnowsky. Anhang C. I. („Wir Sigmund . . . haben wir vns mit allen vnsern preleten, lanthernen vnd steten in Ungern vnd andern vnsern landen zu dem egenanten vnserm swager vnd ohem vnd allen seinen preleten, herren, rittern, knechten vnd steten in Steir vnd andern seinen landen vnd leuten ainer solchen frewntschafft vnd punnisse verphlicht vnd veruangen . . .“). Dieser so wichtige Vertrag wird von Muchar gar nicht einmal erwähnt. — Es dürfte keine leere Vermutung sein, wenn man das Verdienst dieser Vertragsschliessung vorzugsweise auf Rechnung des Cilliergrafen Hermann II. setzt. Wir hatten seiner Mittlerrolle zwischen Sigmund und Ernst bereits oben gedacht (s. Seite 18). Ueber das nahezu intime Verhältniss des Grafen zum Ungarkönige vgl. vor allem Krones: „Hermann II.“ in d. Mittheilungen des hist. Vereins für St. XXI. S. 121—123. Wenn es nun gestattet wäre, den bei Gelegenheit der Friedenskündigung erwähnten „sacz, den derselb von Cili zwischen sein vnd vnser vnd vnser baiden landen Ungern vnd Steir hat gemacht“ (s. unten Note 200) — mit dem in Rede stehenden Vertrage zu identificiren, so wäre damit obige Vermutung sur Gewissheit erhoben.

hungen mit Ungarn waren von jeher nicht besonders freundlich gewesen¹²²⁾ und gelang es einmal, dies Verhältniss in etwas zu einem milderen umzugestalten, so konnte man dies immerhin als eine schätzenswerte Errungenschaft betrachten. Es wird nun nicht bloss, wie dies bei solchen Bündnissen gewöhnlich der Fall ist, gegenseitige Hilfeleistung für den Augenblick der Not ausbedungen, es findet vielmehr eine von Grund aus regulirende Abmachung statt. Alle jene heiklen Fragen, die zwischen zwei sich ungünstig gestimmten Landschaften beständige Veranlassung zu Reibereien bieten, finden hier eine befriedigende Lösung, und dies Alles in einer so präcisen Formulirung, wie man es nie besser sich hätte wünschen können.¹²³⁾

¹²²⁾ Vgl. Karajan in den Sitzungsber. 42. Band S. 490 ff.

¹²³⁾ „Auch sullen vnser baidertail land vnd lewt in Ungern vnd Steyr vnd ander vnser land nu furbazzer freundlich vnd friedleich gegeneinander steen beleiben, also das prelaten, herren, ritter, knechte, kaufflewt vnd ander lewt wie die genant sein in baidertail land mit irr arbeit, kaufmannschaft vnd sust nach irer notdurft hin vnd her in gutem fried vnd schirm gereiten, gehandeln vnd wol gearbeiten mügen, als das in guter gewohnhait von alter herkomen ist. Auch sullen vnser baidertail land mit iren gemerken gegeneinander steen, beleiben vnd sich gein ainander friedleich halten, als von alter mit guter gewohnhait herkomen ist, angenerde. Wir wellen auch vestiklaich wern vnderstehen vnd nicht gestaten vngeuerlich, das yemand aus Vngern noch andern vnsern landen gen Steyr vnd ander derselben vnser oheims vnd swagers landen furbazzer mer dhainerlay angriff vnd scheden tu in dhainen weg. Hette aber yemand der vnsern in Ungern vnd andern vnsern landen gen Steyr vnd ander desselben vnser oheims vnd swagers landen zesprechen oder zeclagen, der oder die sullen das tun mit dem rechten an den steten da es billich ist. Wolt aber yemand vnsern egenanten ohem vnd swager in seinen obgenanten landen nicht gehorsam sein, die solich angriff in vnser egenanten lande teten, die sol er furderlich darzu halten vnd noten, das sie gehorsam vnd gerecht werden. Waer aber dem egenanten vnserm ohem vnd swager das zu swer vnd das er das nicht getun mochte, so sul er vns darumb manen vnd wir sullen dann noch der manunge vnverczogenleich selber ze im kumen oder aber im vnser volk vnd hilff mit macht zuschicken, darnach vnd dann die sache an ir selber ist ungeuerlieh, das er solich vngehorsam gerecht vnd gehorsam mache. Welh auch die weren, die vns in vnsern egenanten landen nicht gehorsam sein wolten,

Freilich, die Kosten dieses Vertrages musste Oesterreich tragen. Aber auch hier wendete es sich allmählig zum Besseren. Der kluge Entschluss der Stände, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Schiedsgericht eine Vereinbarung zu vermitteln¹²⁴⁾, oder, wenn dies resultatlos bliebe, an König Sigmund zu appelliren, brach der Bewegung die Spitze. Eine weitere gute Folge war, dass sich jetzt auch Leopold mit König Sigmund zu verständigen suchte¹²⁵⁾. Und wenn Ernst auch darnach den Kampf noch fortzuführen bereit war und deshalb am 27. September mit Herzog Heinrich von Baiern ein gegen Leopold gerichtetes Bündniss abschloss¹²⁶⁾ — die allgemeine Stimmung entschied bereits für den Frieden. Wohl oder übel mussten die Brüder derselben¹²⁷⁾ Rechnung tragen, und der Ennser Vertrag vom 7. October war gewissermassen nur eine Wiederholung der schon längst öffentlich ausgesprochenen allgemeinen Wünsche, sanctionirt durch den Ausspruch der Herzoge¹²⁸⁾.

Ein Schiedsgericht unter Sigmund als Obmann sollte den Ausgleich herbeiführen, und damit der König dieses Ehrenamt auch annehme, wollen ihn beide Herzoge durch

vnd an vnsern willen vnd wissen angriff vnd scheden daraus in vnsern egenanten ohems vnd swagers land teten vnd dem rechten nicht gehorsam sein wolten, vnd auch alle die, die solich lewte darauf enthielten, dieselben solen wir alle vnuerczogleich anuallen vnd sie darumb an lieb vnd gut swerlich pessern, vnd sullen auch darzu genczlich aus denselben vnsern landen verczalt vnd ausgelagen sein, vnd wir wellen in darum kein beliben noch wesen furbazzer mer lassen vnd dhain gnad daran nicht tun an vnsern egenanten ohems vnd swagers wissen vnd willen. Doch ist vnser egenanter ohem vnd swager nicht gepunden ze helfen wider die Turken.“ Der am 16. Febr. 1409 (Kurz 291) erfolgte Beitritt Hzg. Ernsts nebst einigen steir. Edlen zum ungarischen Drachenorden sicherte noch mehr die Dauerhaftigkeit dieser wertvollen Einigung.

¹²⁴⁾ Kurz 119.

¹²⁵⁾ 20/ 1408. Kurz 120.

¹²⁶⁾ Rauch III. 481.

¹²⁷⁾ Vgl. Lichnowsky 1047.

¹²⁸⁾ Rauch III. 485.

ihre Gesandten „vnuertzogenleich vnd fleizzig“ darum ersuchen.

Durch diese Erklärung fiel nun jeder Grund zur Fortsetzung von Feindseligkeiten weg, und Ernst begab sich auch wieder nach Graz, wo er am Neujahrstage von 1409 eine wichtige Verfügung bezüglich der Grazer Münze erliess¹²⁹⁾. Dann reiste er nach Ungarn, wo er sich durch den Beitritt zum Drachenorden der günstigen Stimmung König Sigmunds zu versichern suchte¹³⁰⁾, der endlich am 13. März zu Ofen den entscheidenden Ausspruch that¹³¹⁾. Er berief sich jedoch ausdrücklich auf das bereits früher durch den Vertrag vom 7. October festgesetzte Schiedsgericht von 16 Vertretern der österreichischen Stände und auf die von diesen gemachten Beschlüsse; er seinerseits wolle nur über Punkte entscheiden, worüber diese nicht einig geworden waren. Die Abhaltung jenes Schiedsgerichtes war in dem erwähnten Vertrage (vom 7. October) innerhalb des Zeitraumes bis zum künftigen Georgitag festgesetzt. Da aber dessen Spruchsurkunde nicht mehr zu finden ist, so ist auch der Tag des factischen Zusammentrittes desselben unbekannt. Ebenso ergibt sich aus dem Urtheile Sigmunds nur das negative Resultat, worüber die 16 nicht einig geworden waren.

Und da ist es denn eine ganz stattliche Anzahl von Punkten. Der wichtigste derselben war jedenfalls die Bestätigung der Mitvormundschaft Herzog Ernsts. Vortheilhafter für diesen war nur, dass jetzt dieses bereits de facto bestehende Verhältniss viel klarer und bestimmter dargelegt wurde, als es am 2. Juni v. J. geschehen war. Auch wurde jetzt, was damals ganz unberücksichtigt geblieben war, eine nochmalige

¹²⁹⁾ Lichnowsky 1063.

¹³⁰⁾ Hormayr's Taschenbuch für vaterländ. Gesch. Jahrgang 1836, S. 311; eine lichtvolle Motivirung hiefür bietet Luschin's Aufsatz: „Halbe Turnose der Stadt Thann im Elsass“ im IV. Bande der von Karabacek redigirten „numismatischen Zeitschrift“.

¹³¹⁾ Kurz 295.

und zwar zweiseitige Huldigung der Stände zur Bedingung gemacht.

Eine gewiss nicht erwünschte Illustration zur jüngsten Vergangenheit bildet die Bestimmung Sigmunds, man solle doch nachsehen, wo denn eigentlich die Steuergelder hingekommen seien¹³²⁾. Uns ist dies zum Theile wohl bekannt, dass es nämlich die Herzoge selbst waren, die ganz willkürlich damit ihre gegenseitigen Privatforderungen ausgeglichen hatten, statt sie dem bestimmten Zwecke zuzuführen¹³³⁾. Mochte es sich nun aber damit wie immer verhalten, die in Aussicht gestellte genaue Verrechnung versprach auch hier so manches wieder gut zu machen, und wenn nur alle Punkte ihrer Intention gemäss ausgeführt wurden, so war nicht zu zweifeln, dass man rasch sich wieder erholen werde können. — Auch die Eventualbestimmung, dass jeder der beiden Vormünder das Recht habe, dasjenige allein durchzuführen, was der andere in saumseliger Weise unterliesse¹³⁴⁾, bot eine Garantie mehr für eine gesicherte Zukunft.

Die nun folgenden zwei Jahre zeigten auch in der That einen völlig friedlichen Charakter. Es war eine Epoche, in welcher endlich die Wirkungen der geschilderten Ereignisse zu Tage treten konnten. Nun ist es erst möglich, eine klare Ueberschau zu halten, um aus dem Gegenüberstellen des Erreichten mit dem ehemals Dagewesenen eine richtige Vorstellung von der politischen Sachlage in der Steiermark zu gewinnen. Steiermark wurde zwar, wie bereits bemerkt, nie sonderlich in das Getriebe des Vormundschaftsstreites mit hineinverflochten; doch ist wieder anderseits nicht zu verkennen, dass sich in Folge der letztgeschilderten Vorgänge die Physiognomie

¹³²⁾ Kurz 299.

¹³³⁾ S. oben Note 100.

¹³⁴⁾ „vnd welcher vnder den benannten baiden vnsern swegern mit solher awssrichtung der eegenanten vormundschaftt sawmig wurd, in welchen sachen das wer, so sol dennoch der ander derselben sach gantzen vnd vollen gewalt haben awsszerichten vnd ze enden, damit lannt vnd lewt nicht gesawmbt werden.“

dieses Landes wesentlich geändert hatte. Denn noch bis zum Kremser Vertrage vom 2. Juni 1408 stand Steiermark unter den innerösterreichischen Erbländern in einer ausgeprägten Selbstständigkeit da. Es war ein Landesherr da, der im Herzen des Landes residirte und, wenn auch noch nicht durch einen förmlich ausgesprochenen Huldigungsact an dasselbe gekettet, dennoch eifersüchtig auf die Wahrung seiner Autonomie bedacht war. Herzog Ernst war wohl auch Mitregent von anderen Ländern, doch sein Haupt- und Stammland war Steiermark. Nun kann wie alles so auch dieses Verhältniss von zwei Seiten betrachtet werden, je nachdem man dabei entweder vom Herzoge oder vom Lande zuerst ausgeht. Das letztere war in staatsrechtlicher Beziehung jedenfalls besser gestellt, wenn es so hätte fortbleiben können, wie es bis zum obbezeichneten Momente stand. Ob aber hiebei auch der Herzog gewann, ist eine andere Frage.

Ernst, jener kraftvolle Vertreter der althabsburgischen Hausinteressen, sollte sich mit der Regentschaft eines so kleinen Landes allein begnügen? Und das in einer Zeit, wo das historische Recht seiner Brüder durch gar keine Tradition besser verbrieft war als sein eigenes? Darin lag ein Widerspruch, und bei der Lösung desselben musste Ein Theil verlieren: der Herzog oder das Land. Wir kennen bereits den Ausgang: eben Ernst hat sein Ziel erreicht; vom 2. Juni 1408 an schlug er seine Residenz in Wien auf. Er blieb zwar immer noch alleiniger Herr von Steiermark, doch beschränkte sich jetzt seine Hoheit nicht mehr auf dieses Land allein — er musste nun auch für andere sorgen. Freilich musste er dies auch früher schon, aber es ist doch ein Unterschied, ob der Schwerpunkt einer Thätigkeit da oder dort liegt. Die natürlichen Consequenzen davon konnten nicht ausbleiben; denn dass dadurch die Administration des Landes einen nachhaltigen Umschwung erlitt, braucht wohl nicht erst des breiteren ausgeführt zu werden, es ist nur die notwendige Folge des Residenzwechsels. Wir sind zwar nicht so glücklich, uns im Besitze kanzleimässiger Aufschreibungen zu sehen, wie

etwa allgemeiner Verordnungen, Amts-Instructionen u. s. w. aus jener Zeit, die uns so klar, als wir es nur wünschen, die damaligen Verhältnisse vergegenwärtigen könnten¹³⁵⁾, man braucht aber nur verschiedene Thatsachen zusammenzuhalten, und die hieraus sich ergebenden Consequenzen können unmöglich entgehen. So wissen wir z. B., dass bei den diversen Vormundschaftsverträgen gewisse Verabredungen bezüglich der Landeseinkünfte getroffen worden waren. Wenn nun Herzog Leopold in der Mitte des Jahres 1410¹³⁶⁾ dem Wilhelm Perneker seinen Antheil an dem Hubamte zu Graz für 3000 fl. verpfänden konnte, so ist ja sein Hereingreifen in das Steuerwesen des Landes zur Evidenz gebracht, und dass sich dessen Steiermark nicht besonders erfreuen konnte, ist auch selbstverständlich. Und dies dürfte die zweite Wunde sein, die unser Land aus dem vergangenen Bürgerkriege, ohne sich daran betheiligt zu haben, trotzdem davontrug.

Ein drittes Moment für unsere Betrachtung wäre die grössere oder geringere Wärme, mit der sich Herzog Ernst von nun an für unser Land interessirte, resp. dessen Regentschaft führte. Viele Aemter, viele Sorgen, sagt das Sprichwort. So musste es auch hier sein. Unmöglich konnte jetzt Ernst, wozu er wohl früher verpflichtet gewesen wäre, sein ganzes Augenmerk auf die Bedürfnisse seines eigentlichen Hauptlandes concentriren. Sein Interesse war und blieb jetzt getheilt. So ist es doch wenigstens der Mühe wert, in Erfahrung zu bringen, inwieweit sich dasselbe auch auf Steiermark erstreckt habe. Zu dem Ende wäre es freilich auch hier sehr zu wünschen, wenn wir eine so ziemlich vollständige Sammlung der auf Ernst bezüglichen Urkunden aus dieser Periode besässen.

¹³⁵⁾ Das im Wiener Staatsarchiv hinterliegende Copialbuch aus der Kanzlei Herzog Ernsts (Nr. 13 bei Böhm „die Handschriften des k. k. H. H. u. St. A.“) konnte ich nicht einsehen. Ueber die Form der ämtlichen Beziehungen finden wir wohl auch anderorts beachtenswerte Andeutungen (vgl. z. B. unten Noten 175, 200, 211.)

¹³⁶⁾ 1410^{17/6} Wien. Mittheilungen des histor. Vereins für Strmk. VII. 259 (Muchar 113).

Leider ist auch das ein frommer Wunsch, der in dem factisch Gegebenen eine nur approximative Erfüllung finden kann. Aus der Vergleichung alles bis jetzt Erreichbaren ergeben sich nun folgende Resultate.

Der Aufenthalt Ernsts in Steiermark beschränkte sich jetzt, wie man es auch kaum anders erwarten durfte, nur auf ganz karg bemessene Zeitmomente. Wenn wir hier die Zeit vom Ofener Schiedsspruche (13. März 1409) bis zum Tode Herzog Leopolds (3. Juni 1411) in's Auge fassen, so entfallen für jedes Jahr 1—2 Monate, in welchen er für je einige Tage im Lande verweilte. Für das Jahr 1409 sind es die Monate Mai und November¹³⁷⁾, für 1410 der März¹³⁸⁾ und für 1411 abermals der März¹³⁹⁾. Die übrigen auf Steiermark bezüglichen Urkunden Herzog Ernst's haben als Ausstellungsorte: Wien¹⁴⁰⁾, Steier¹⁴¹⁾, Neunkirchen¹⁴²⁾. Wollte man diese Vergleichung in minutiöser Weise sogar auf die Bestimmungen ausdehnen, in welchen Monaten Ernst gar nicht für Steiermark urkundete, und wie sich die Stückzahl der auf die einzelnen Länder bezüglichen Urkunden zu einander verhielte, so liesse sich aus dem bisher Bekannten etwa Folgendes angeben, obwohl man sich von vornherein gar sehr gegen die Ansicht verwahren müsste, als ob man daraus allein auf etwas Positives unfehlbar schliessen könne und dürfe. Im Ganzen sind es 56 Urkunden, die uns als erhalten¹⁴³⁾ erreichbar waren. Von diesen entfallen 18 auf

¹³⁷⁾ 1409¹⁶/₃ Graz (A. Handschr. 2255c p. 257); 1409¹¹/₁₁ Graz (Brandl Urkundenbuch d. Teufenbach Nr. 200); 1409¹⁹/₁₁ Graz (A. Handschrift Nr. 2255c p. 261).

¹³⁸⁾ 1410⁸/₃ Graz (A. 4410a); 1410²⁹/₃ Bruck a/M. (A. 4413, 4413a, 4413b).

¹³⁹⁾ 1411¹/₃ Graz (A. 4444 b).

¹⁴⁰⁾ 1409¹⁹/₄ (Muchar 110), 1409⁸/₇ (A. 4381a), 1409²⁷/₁₀ (Muchar 110), 1410¹⁷/₂ (A. 4408), 1410²/₃ (A. 4420).

¹⁴¹⁾ 1410²²/₄ (A. Handschr. 471 f. 56), 1410²⁰/₁₀ (Preuenhuber 78), 1410⁷/₁₂ (l. c.).

¹⁴²⁾ 1410¹⁶/₁₁ (A. 4432).

¹⁴³⁾ Ausser den bereits oben citirten Fundorten wurden hiebei in Betracht gezogen: Der 27. und der 31. Band des Archivs f. K. öst. G.

Steiermark bezugnehmende Stücke, 20 für Ober- und Nieder-Oesterreich, 8 für Tirol, 1 für Kärnten, 5 betreffs des Verhältnisses zu den Herzogen von Baiern und 4 in Bezug auf den mit Herzog Friedrich geschlossenen Erbfolgevertrag. In welchen Monaten Herzog Ernst gar nicht für Steiermark urkundete, ist dem oben Citirten leicht zu entnehmen. Aus dieser ganzen, vielleicht müssig scheinenden Zusammenstellung ersieht man doch, dass Steiermark wenigstens kein ganz vergessenes Stiefkind blieb. — Es sind theils allgemein gültige Verordnungen, die der Herzog erliess,¹⁴⁴⁾ theils Privilegierungen für einzelne Orte,¹⁴⁵⁾ Kirchen und Klöster, theils Urkunden, betreffend einzelne Personen, wie Belehnungen, Urtheile u. s. w. Es kann aber nicht oft genug wiederholt werden, dass es ein unverzeihlicher Irrthum wäre, zu meinen, mit der Ausfertigung dieser bekannten und unbekannten Urkunden habe sich die gesammte Thätigkeit Ernsts für Steiermark erschöpft. Ein flüchtiger Blick auf das bisher

Qu., Regesta Boica XII. Band. Monumenta Zolleriana VI., Abschriften aus dem Wiener Stadtarch. (im Besitz des H. Prof. Zahn) und Brandis „Tirol unt. Friedrich“. Dass natürlich die Untersuchung nicht bei dem Genannten allein stehen blieb, bedarf wohl kaum erst einer Versicherung. Wo anderwärts hat sich eben nichts Neues gefunden und kann daher auch nicht angezogen werden.

¹⁴⁴⁾ So z. B. 1409⁸/₇ Wien: Hzg. Ernst gebietet, dass keiner, welcher in Kärnten, Steyr und Krain nicht sesshaft ist, in diesen Ländern Tuch nach der Elle auf den Märkten verkaufe (A. 4381a).

¹⁴⁵⁾ 1409¹⁹/₄ Wien. Hzg. Ernst gestattet der Stadt Bruck a/M. den freien Salzhandel in Untersteiermark (Muchar 110).

1410²⁰/₁₀ Steier. Hzg. Ernst erlässt an seinen Burggrafen zu Kirchdorf das Verbot gegen den Verkauf und die Verführung der venetianischen Waaren über die Zeiring und des Eisens über die Buchau und den Pyrn. (Preuenhuber 78.)

1410⁷/₁₂ Steier. Herzog Ernst hebt dieses Verbot wieder auf (ebendasselbst).

1411¹/₃ Graz. Hzg. Ernst verordnet, dass alle im Burgfrieden der Stadt Rottenmann liegenden Grundstücke gleichmässig zu steuern hätten, und dass niemand ausser den Bürgern daselbst Handel und Gewerbe treiben dürfe (A. 4444b).

Mitgetheilte zeigt schon, dass sich darunter gar nichts befindet, was sich etwa auf den Zusammenhang Ernsts mit der Landesverwaltung im Grossen und Ganzen bezöge. Dürfte man deshalb diesen schon auch leugnen? — Wir müssen zwar bedauern, dass uns keine eingehenderen Quellen zu Gebote stehen, doch war es immerhin gestattet, aus allem uns Zugänglichen die oben ausgeführten Folgerungen abzuleiten.

In diese Zeit fällt auch der bereits erwähnte wichtige Erbfolgevertrag Herzog Ernsts mit Friedrich.¹⁴⁶⁾ Bei dem Umstande, dass Ernst bis jetzt aus einer langjährigen Ehe noch keiner Nachkommenschaft sich erfreuen konnte, gewann diese Erbfolgeordnung auch für Steiermark eine erhöhte Bedeutung. Denn Friedrich wurde für den Fall des kinderlosen Abganges Herzog Ernsts zum Erben aller dessen Lande dies- und jenseits des Arlberges oder zum Vormund der etwaigen unmündig hinterlassenen Kinder Ernsts eingesetzt. Dieser letztere Fall trat auch wirklich nach Ernsts Tode ein und dies nicht gerade zum Glücke des Landes sowie dessen künftigen Regenten. Der Abschluss des Erbvertrages wird von den meisten Schriftstellern als ein Act der Abneigung Ernsts gegen seinen Bruder Leopold aufgefasst. Das Verhältniss zwischen beiden war allerdings nicht besonders intim, doch fanden keine ausgesprochenen Feindseligkeiten mehr statt, da ja die Hauptveranlassung hiezu jetzt beseitigt war. Beide Herzöge hatten gleichen Machthantheil, damit waren ja ihre Wünsche im allgemeinen erfüllt. Ob darunter auch die Vormundschaft gedieh, war bei beiden doch mehr oder weniger Nebensache. Die Ueberzeugung hievon trat auch schon damals zu Tage und sprach sich am stärksten in der Erklärung des plötzlichen Todes Leopolds (3. Juni 1411¹⁴⁷⁾ aus. Der Aerger über das eigenmächtige Vorgehen der

¹⁴⁶⁾ 1409^{27/7} Wien. — Kurz 139.

¹⁴⁷⁾ Die Angabe „tertio Maij“ bei Ebendorfer 840 wird durch den Zusatz „die ipsa sancti Erasmi quae tunc erat quarta feria in festo Pentecostes“ auf den 3. Juni hin berichtet.

Stände bezüglich seines Mündels¹⁴⁸⁾ habe ihm das Leben geraubt.¹⁴⁹⁾

Nach Leopolds Hingange entrollte sich in Oesterreich unter der Enns ein eigenthümliches Schauspiel. Es war eine echte, durch keine künstlichen Mittel hervorgerufene Volksbewegung, die dem jungen Herzoge Albrecht in einem Jubel entgegenkam, der wahrhaftig tiefe Schatten auf die zu Ende gelaufene Periode zu werfen geeignet war. Gleich als hätte das Land bisher unter dem Drucke eines unheimlichen Alps geschmachtet, wurde es jetzt der Schauplatz von Kundgebungen der Gefühle des Wiederauflebens und der hoffnungsreichen Erwartung. Mögen auch die diesbezüglichen Schilderungen Ebendorfer's¹⁵⁰⁾ mehr novellistischen als historischen Werth besitzen — etwas Wahres steckt gewiss dahinter. Wir könnten ja am Ende an das bekannte „leichte Blut“ der Wiener erinnern, die von jeher zu solchen Demonstrationen hinneigten.

Dieser Jubel entsprach aber schlecht den Wünschen des bisherigen Vormunds, Herzog Ernst. Wir sind zur Genüge mit denselben vertraut geworden, um uns vorstellen zu können, wie hart es ihm fallen musste, auf die Erfüllung derselben freiwillig zu verzichten. Und war denn nicht Herzog Albrecht erst 14 Jahre alt und deshalb noch unvogtbar? War aber anderseits nicht auch Friedrich da, der, lange genug zurückgesetzt, nun endlich auch einmal eine Rolle zu spielen berufen schien? Wenn es dem Ernst geglückt war, eine Vormundschafts-Gemeinschaft mit Herzog Leopold sich herauszuschlagen, warum in aller Welt sollte dies nicht auch dem Friedrich gelingen? Welche Perspektiven eröffnen sich da! Darum sollte sich also Ernst, dessen höchstes Ziel Autokratie

¹⁴⁸⁾ Ebendorfer 840. Aeneas Sylvius „De viris illustribus“ (Bibl. d. literar. Ver. in Stuttgart, I. Band) S. 66.

¹⁴⁹⁾ „Ne ab re suspiciandum puto, quod et hanc sanguinis ebullitionem maturavit gravis in barones, prelatos et civitates tunc Egenburgae in unum coactos fervens ira et vindictae effectus.“ l. c. 841.

¹⁵⁰⁾ Pez. II. 842.

war, so lange geplagt haben, damit er in dem Augenblicke, wo er das Heft allein in der Hand zu haben schien, abermals mit einem Bruder theilen sollte! Dieser Antagonismus musste früher oder später abermals zu einem Kampfe führen.

Jetzt war aber die Sachlage viel zu kritisch, um den Kampf sogleich aufnehmen zu können. Es konnte für den Augenblick sogar nützlicher erscheinen, wenn Ernst sich mit Friedrich verbündete, um mit dessen Hilfe die ihm widerstrebenden Elemente zu beseitigen. War nur einmal das Größte abgethan, so konnte man seine Operationen schon etwas weiter ausdehnen. Und wirklich finden wir beide Brüder in einer aggressiven Stellung gegen Wien. Das nahegelegene Himberg war der Ausgangspunkt ihrer Unternehmungen.¹⁵¹⁾

Doch diesmal scheiterten dieselben an drei ihnen weit überlegenen Widerstandskräften: an dem jugendlichen, aber frühreifen Herzog Albrecht selbst, der durchaus keine Lust zur Rückkehr in das alte und ihm sogar schädliche Vormundschftsverhältniss bezeugte; an König Sigmund, der ganz auf der Seite des letzteren stand; und an den Ständen, deren hervorragendster Vertreter Reinprecht von Walsee, Hauptmann des Landes ob der Enns, den Reigen eröffnete.

Die rasch getroffenen Vorkehrungen dieses energischen Mannes erzwangen auch den Rückzug der Herzoge von Himberg nach Wiener-Neustadt.¹⁵²⁾ Noch einmal sollte das schon so oft gebrauchte Mittel helfen — ein Schiedsspruch. Schon am 14. September compromittirte Ernst zu Himberg

¹⁵¹⁾ Ebendorfer 842. Zugleich säumte auch Ernst nicht, seinen alten Einfluss bei der Wiener Bürgerschaft wieder zur Geltung zu bringen; am 13. Juli schickte er von Wiener-Neustadt aus seinen Kammer-schreiber Hanns z. Perchtoltztorff dahin mit der Empfehlung, diesem ebenso „als vnsselber“ zu glauben. Es ist zu vermuten, dass die im Briefe nicht angedeutete Mission desselben sich auf die in Schwebe stehende Angelegenheit bezog. (Nach e. Abschrift v. Prof. Zahn aus dem wien. Stadtarch.)

¹⁵²⁾ Ebendorfer 843. Lichnowsky 1228.

auf den König Sigmund.¹⁵³⁾ Ehe aber dieser sich zu dem entscheidenden Schritte herbeiliess, schloss er mit Herzog Albrecht — gleichsam zum Beweis, dass er ihn für reif genug halte — am 5. October den so wichtigen ungarisch-österreichischen Grenzvertrag ab.¹⁵⁴⁾ 2 Tage darnach verlobte er ihm Elisabeth, sein zweijähriges Töchterchen.¹⁵⁵⁾

Nach solchen Vorläufern konnte man über den Inhalt des erwarteten Schiedsspruches nicht mehr lange im Zweifel sein. Der officiellen Kundmachung desselben,¹⁵⁶⁾ die am 30. October erfolgte, ging eine äusserst sorgfältige Ueberprüfung aller einschlägigen Documente voraus.¹⁵⁷⁾ Sodann urtheilte der König: in Anbetracht dessen, dass der himmlische Schöpfer dem 14jährigen Albrecht für sein Alter „genug redlicher vernunft vnd sinn“ verliehen habe, sowie auch mit Rücksicht darauf, dass schon anfänglich bei der Einsetzung der Vormundschaft im Jahre 1406 die Dauer derselben nur auf 5 Jahre festgesetzt worden sei, erkläre er nun Albrecht ausnahmsweise schon mit 14 Jahren für volljährig.¹⁵⁸⁾ Demzufolge habe auch Ernst sich aller vormundschftlichen Rechte zu begeben und die Verwesung des Landes ob und unter der Enns niederzulegen. Finanzielle Streitfragen, die auf jene Bezug haben, werden mit den übrigen gegenseitigen Privatforderungen entweder gleich entschieden oder einer späteren Untersuchung vorbehalten.

Wohlweislich wird schon im ersten Paragraphe ge-

¹⁵³⁾ Lichnowsky 1227. Lünig R. A. VII. 26.

¹⁵⁴⁾ Lichnowsky C. II.

¹⁵⁵⁾ Kurz 302.

¹⁵⁶⁾ Abgedruckt bei: Herrgott: Monum. Aug. Dom. Austr. III/1 18; Schrötter, V. Abhandlung aus d. österr. Staatsrechte 349 (unvollständ.); Preuenhuber: Gesch. d. Stadt Steyr, 79 (mit dem Dat. 6. Novemb.) und Rauch: Scriptor. III. 491.

¹⁵⁷⁾ „... vnd die (versigelten Zeddeln) mit sampt vnsern reten, ertzbischouen, bischouen, preleten, fursten, landherrn, rittern vnd knechten vnd auch geistlichs rechten vnd kayserlichen gesetzt lere aigentlichen vnd gentzlichen vberlesen, verhoret vnd wol vernomen haben.“ Rauch 493.

¹⁵⁸⁾ Ueber den Rechtsstandpunkt vgl. Schrötter I. c. VII. Abschnitt.

fordert, dass Ernst dieserhalb seinem ehemaligen Mündel keinerlei Feindschaft nachtragen solle.¹⁵⁹⁾ Wie nachlässig aber Ernst diese Vorschrift eingehalten hat, lehrt die Folgezeit. Es ist übrigens kein Revers bekannt, in welchem sich unser Herzog mit obigen Punctionen für einverstanden erklärt hätte. Die Folge davon war, dass das bisher ziemlich freundschaftliche Verhältniss zwischen Herzog Ernst und König Sigmund ebenfalls in ein gespanntes und später sogar feindseliges sich unwandelte.

Ernst war aber jetzt viel zu machtlos, um seine eingebildeten oder wirklichen Rechte mit Erfolg ausfechten zu können, und der höhnende Nachruf der Wiener: „khez geen Graz!“¹⁶⁰⁾ bezeichnete diese Machtreducirung in erbarmungsloser Schärfe.

Und nicht genug an dem, so war jetzt strenggenommen Ernst nicht einmal mehr Herr von Steiermark. Denn nun war ja jener Fall eingetreten, von dem wir bereits bei Gelegenheit des allerersten Vormundschaftsvertrages gesprochen. Damals war ganz deutlich ausgemacht worden: wenn die Vormundschaft ein Ende haben werde, so sollten die drei Brüder unter drei Länderabtheilungen mit den Vororten Graz, Laibach und Tirol wählen, wobei der älteste zuerst und dann der nächstältere seinen Willen kund geben könnte.¹⁶¹⁾ Für den Fall, dass mittlerweile einer der drei Brüder mit Tod abgehen könnte, hatte man freilich nicht vorgesorgt. Doch was verschlug das? Die beiden überlebenden mussten ja trotzdem dem bisherigen Provisorium durch irgend einen Entschluss ein Ende machen. Und dass gerade Ernst und Friedrich zufälligerweise die überlebenden waren, konnte die Sache nur noch erleichtern.

Wenn man von den Differenzen absieht, die wegen der Vormundschaft möglicherweise hätten entstehen können,

¹⁵⁹⁾ „vnd das in der vorgeant Ernst kain feintschaft darumb ziehen sol in dhain weise.“ Rauch 501.

¹⁶⁰⁾ Ebendorfer 843.

¹⁶¹⁾ S. oben Noten 27, 29 und 30.

sofern nicht König Sigmunds Machtspruch dazwischen getreten wäre, so muss man gestehen, dass zwischen jenen beiden bis jetzt ein ganz gutes Nebeneinanderleben stattgefunden hatte. Zeuge hiefür ist auch der von ihnen seinerzeit abgeschlossene gegenseitige Erbfolgevertrag.¹⁶²⁾ In Hinblick auf diesen konnte also die bevorstehende Ländertheilung eigentlich nur mehr Sache eines freundschaftlichen Abkommens sein. Und auf diesem Wege scheint sie auch geordnet worden zu sein, denn es findet sich nirgends eine Spur von einer Theilungsurkunde, keine Ständerversammlungen, kein Schiedsspruch mehr. Nur eine vereinzelte chronikalische Mittheilung belehrt uns, dass eine factische Theilung vor sich gegangen war.¹⁶³⁾

Jetzt erst war an eine Dauerhaftigkeit des Bestehenden zu denken. Kein Vorbehalt, keine Präclusivclausel, drohte nunmehr den Zusammenhang zwischen dem Lande und dessen Regenten zu erschüttern. Wohl hatte dieser mit Steiermark auch Kärnten und Krain gleicherweise übernommen, aber die eigentliche Residenz des Herzogs war jetzt doch wieder Graz. Und so war denn Steiermark wieder zu jener politischen Stellung gelangt, die sie bereits bis 1408 eingenommen hatte und jetzt sogar noch im vergrößerten Massstabe. Denn sie bildete den Kern eines Ländercomplexes, der später unter dem Namen „Innerösterreich“ zusammengefasst wurde. Diese erweiterte Machtstellung mochte auch in Verbindung mit der angeborenen Ehrsucht des Regenten die Veranlassung bilden, warum er sich von jetzt an,¹⁶⁴⁾ anfangs vereinzelt, dann aber permanent „Erzherzog“ schrieb und so tituliren liess.

¹⁶²⁾ S. oben Note 146.

¹⁶³⁾ Veit Arenpeck im Chron. Austr. bei Pez I. 1275: „mortus igitur Wilhelmo duce et fratre eius Leopoldo juniore sine liberis Ernestus et Fridericus fratres diviserunt terras. Ernesto cessit pars inferior Styria, Carinthia et Carniolia; Friderico pars superior scilicet Tyrolis, Alsatia, Burgovia etc.“

¹⁶⁴⁾ Also nicht erst von 1413 an, wie Muchar VII. 127, meint: Der Gebrauch des Erzherzogtitels bei Ernst ist zuerst in einer Urkunde von 1411^{23/9} Wiener-Neustadt nachweisbar, woselbst „Erzherzog“ (archidux) Ernst die Rechte, Freiheiten und Privilegien von Pordenone bestätigt

Dieser neuen Aera ermangelte auch nicht der nötige geräuschvolle Anfang. Es war dies die Walseer Fehde, an der anfangs Herzog Friedrich selbst auch mithalf (wahrscheinlich October bis November 1411¹⁶⁵), und die für die streitlustige Ritterschaft dieser Zeit eine wahre Musterfehde abgegeben haben mag. Wir wollen deren Verlauf bei einer späteren Gelegenheit etwas genauer in's Auge fassen und wenden jetzt unsere Aufmerksamkeit der anderweitigen Betätigung des Herzogs zu.

Theils private, theils öffentliche Angelegenheiten waren es,

(Font. rer. Austr. XXIV. 161). — Muchars Ansicht, die auch von Pritz „Gesch. des Land. ob d. Enns“ u. a. getheilt wird, ist übrigens nur eine Wiederholung dessen, was Lichnowsky V. 156 behauptet hatte, der noch hinzusetzt: „Auf seinen Siegeln war er nur Herzog und fremde Fürsten nannten ihn nicht anders.“ Auch das letztere ist unrichtig, denn schon im Jahre 1408, also lange bevor noch Ernst selbst sich so nannte, titulierte der Doge Mocenigo von Venedig ihn als „archidux Austriae“ (Vgl. Codice diplomatico Istriano III. u. Mittheilungen des histor. Vereins für Krain X. 22). Und dann ist auch in der That bei Herrgott „Monum. aug. dom. austr. I. Tab. VIII. Nr. 6 ein Siegel abgebildet, das die Umschrift führt: „Arnestus dei gracia archidux Austrie, Styrie, Karinthie et Carniole etc.“ Die zu Gunsten Lichnowsky's abgegebene Erklärung Firnhabers (im Notizenblatte des k. k. Akad. d. Wissensch. I. Band S. 74) ändert an der oben aufgestellten Ansicht ebenfalls nichts; denn trotz dessen „einsigsten“ Nachforschungen konnte es ganz gut möglich sein, dass ihm eine Urkunde entging, indem sie eben an einem ihm unzugänglichen Orte sich befand. Sachlich genommen, dürfte es gewiss auch viel plausibler sein, den Anfall von so und so viel Ländern eher für den wahren Grund der Annahme des Titels zu halten, als nur die simple Erbhuldigung in Kärnten. So fasste es auch der alte Schrötter in seiner II. Abhandlung v. d. österr. Staatsrechte (I. Abschn. § 20, Seite 54–55) auf, der freilich als Beispiel nur die kärntn. Landhandfeste von 1414 anführt. Höchst interessante Beiträge über den Gebrauch des Erzherzogtitels förderte in neuerer Zeit Chmel zu Tage (in seinem „Berichte über den Fortgang einiger akademischer Unternehmungen“ in den Sitzungsberichten der k. k. Akad. d. Wissensch. XXII. p. 42, Note 2), namentlich über die Zeit vor und nach Ernst. Die von diesem selbst gebrauchte und von andern ihm beigelegte Titulatur ist fast durchgängig: „Herczog Ernst erczherzog ze Oesterreich etc.“

¹⁶⁵) Ebendorfer 848.

die ihn beschäftigten. Unter die ersteren gehört vor allem auch die Besitzergreifung des Schlosses Gösting. Kaum hatte Leopold die Augen geschlossen, so forderte Ernst schon auch von dem dortigen Pfleger die Uebergabe der Festung. Das Pflegeramt versah damals der schon öfters genannte Caspar der „Sawrer“, ein Ahne der nachmaligen Saurauer¹⁶⁶). Anfangs ein einfacher Schreiber zu Göss¹⁶⁷), woselbst seine Muhme Anna Dechantin war¹⁶⁸), und Amtmann in dem dazugehörigen „Schratlamergerichte“¹⁶⁹), hatte er es verstanden, sich allmählig dem Herzoge Leopold zu nähern und dessen Vertrauen zu erwerben. Er erhielt das Schloss Gösting in Pflege¹⁷⁰) und bezog für diese „purkhut“ jährlich 150 Pfd. Pfennige¹⁷¹). In

¹⁶⁶) Nicht zu verwechseln mit dem kärntnerischen Adelsgeschlechte der Saurer; der Unterschied ist am Siegel zu erkennen. Auch wird er einmal in einem Originale (A. 4444a) ausdrücklich Caspar der Sawrer genannt. Ueber die Familien- und Besitzverhältnisse des Caspar S. ergeht sich ausführlich dessen Testament von 17. Juli 1399, welches er vor dem Antritte einer weiteren Reise ausgestellt hatte. Es sei gestattet, aus demselben einige Belegstellen mitzuthemen: „Des ersten, were, ob ich des geuerts darauf ich yetz bin vnd in fremde land main ze reiten, nicht herwider haim ze land kēm vnd von tods wegen abgieng, da got vor sey, so sol das gemēcht vnd die widerlegung, so ich Dorotheen von Flēdnicz meiner lieben elichen hawsfrowen gegeben vnd getan hab, by allen krefftē vnd handuesten beleiben . . . Wēr auch, daz die selb mein elich hawsfrow als ich sie yeczund swanger hinder mir gelassen hab, ain tochter gewunen vnd nicht ainen Knaben, so sol mein tail der vest Luggast . . . geuallen auf Balthasarn den Sawrer meinen lieben pruder vnd auf sein sun . . . Ich hab ouch der egenanten meiner hawsfrawen etwie vil geprochens silbers emphollen, vnd hab ouch auf einer joppen etwie vil silber, darczu hab ich ain silbrin gurtel hie ze Tann gelassen. Also schaff ich, wēr daz ich von tods wegen abgieng, daz man dann aus demselben silber ain monstrantz machen sol die zehen mark silber swēr sey . . . vnd dan dieselben monstrantz an die pharrkirchen ze Luggast geben . . . Item man sol ouch nach meinem tod vnd abgang tawsent mess ausrichten . . . (A. 3986).

¹⁶⁷) A. 4307.

¹⁶⁸) A. 4290.

¹⁶⁹) A. 4290.

¹⁷⁰) A. 4325a.

¹⁷¹) A. 4329.

dem Kriege gegen Mähren unterstützte er seinen Herrn nach Kräften¹⁷²⁾ und wusste glücklich gegen ihn eine Schuld- und Burghutforderung von 310 Pfd. zusammen zu bekommen, so dass jener ihm versprechen musste, ihn solange in der Pflege zu belassen, bis diese Forderung getilgt sei¹⁷³⁾. Wie sich der Saurauer in dem Besitzstreite zwischen Ernst und Leopold verhalten, haben wir bereits erfahren. Der beinahe flehende Ton, in dem ihm Leopold schreibt, lässt uns die Wichtigkeit dieses Mannes erkennen¹⁷⁴⁾. Ein echter „Haltfest“, war er damals nicht auf die Anträge Ernst's eingegangen und misstraute ihnen auch jetzt noch. Denn trotz des herzoglichen Befehles an den Landeshauptmann¹⁷⁵⁾ und von diesem wieder an den Landschreiber, zögerte er dennoch mit der Herausgabe der versiegelten Kisten, Truhen, Laden u. s. w., und wenn ihn der letztere auch hundertmal versicherte, dass er seinem Diener Dürnberger vertrauen könne wie ihm selber¹⁷⁶⁾ — er konnte des Gedankens an seine „versorgnüss“ nicht los wer-

¹⁷²⁾ A. 4393.

¹⁷³⁾ A. 4398.

¹⁷⁴⁾ z. B. 1408^{27/11} Wien: „... Dauon bitten wir dich mit ganzem ernst, das du also bey vns auf denselben tag zu der Newenstatt seyest vnd dich daran nichts lassest irren. Daran erczaigst du vns ain solich lieb geuallnuss die wir gnedichleich gen dir erkennen vnd zu gut nicht vergessen wellen dein verscriben antwurt.“ A. 4362.

¹⁷⁵⁾ 1411^{13/1} Wien. Hrg. Ernst schreibt an den Landesshauptm. Friedr. v. Fledentz: „Lieber getrewr haubtmann. Wir schreiben yecz deinem aidem Casparn dem Sawrer, daz er vnserm lantschreiber Lyenharten dem Stubyer der losung vmb Gestnikg stat tû, vnd daz er dir vnd im auch mit ainer gûten gewissen inantburt alle verpetschadt, kisten, truhen, laden vnd all andere ding, stuk vnd gezeug, die im von vnsern lieben pruders herczog Leupolts seligen wegen geantwurt sind. Emphelhen wir dir vnd begern ernstlich, daz du dabey seyst vnd mit sampt vnserm egenanten lantschreiber ewrn fleiss darzu keret daz vns an der losung des gelts gleich vnd recht geschech vnd daz ir die egenanten kisten, laden, truhen vnd die andern stuk, ding vnd gezeug von im mit ainer gûten gewissen innemet vnd daz du die dem egenanten vnserm lantschreiber ingebest ...“ A. 4454.

¹⁷⁶⁾ A. 4456.

den. Um doch endlich in dieser Beziehung in's Reine zu kommen, musste sich der Herzog sogar bequemen, eine Tagsatzung anzuordnen und sich daselbst durch Hanns den Leisser vertreten zu lassen¹⁷⁷⁾. Der „Herr Pernhart von Pettaw“ musste die beiden Theile abhören und schliesslich scheint ein gültliches Uebereinkommen getroffen worden zu sein. Der Saurauer blieb wie bisher Burghüter und diente jetzt ebenso treu seinem neuen Herrn wie vormals dem Herzog Leopold.

So war Ernst in den langersehten Besitz des besagten Schlosses gelangt. Wenn wir mit dieser Thatsache noch verbinden, dass Herzog Ernst sich auch vom Günther von Herberstein dessen Feste Mährenfels (in Istrien) zum Dienst und Gebrauche einräumen liess¹⁷⁸⁾, so erkennen wir hierin sein Bestreben, sich mit allen Mitteln festzusetzen.

Noch blieb aber das Wichtigste — die Stellung zum Lande selbst — zu reguliren. Bis jetzt war noch immer weder eine Huldigung noch eine Bestätigung der steirischen Landeshandfesten vor sich gegangen. Die geduldigen Steirer hätten dagegen auch gewiss nichts einzuwenden gehabt, wenn die Verhältnisse sich nur halbwegs so angelassen hätten, wie etwa noch unter Wilhelm dem Freundlichen. Sonderbarer Weise hatte man bisher sogar lieber vermieden, um eine Gesamtbestätigung der Landes-Freiheiten anzusuchen, aus Besorgniss, dass bei einer solchen Auffrischung möglicherweise der eine oder der andere Punkt ein klein wenig Schaden leiden könnte. Inzwischen hatte sich aber der Charakter der Zeit sehr gewaltig verändert. Die Verworrenheit der verflossenen Jahre, das Schwankende der Gegenwart in Verbindung mit dem ebenso wenig tröstlichen Unsicheren der Zukunft — dies Alles zusammen musste die steirischen Stände doch endlich einmal aus ihrer verhängnissvollen Lethargie herausrütteln. War man denn sicher, ob nicht schon im nächsten

¹⁷⁷⁾ A. Handschr. 3057a. Nur das Verhör ohne Urtheil, wozu in der Handschr. unter der Ueberschrift: „Vrtail von Gestnig wegen“ wohl Raum gelassen, derselbe aber nicht ausgefüllt wurde.

¹⁷⁸⁾ A. 4458; Kumar I, 155.

Jahre wieder ein unverhoffter Systemwechsel eintrat? Und was durfte man da um einzelne Punkte sich ängstigen, wenn bei dem Mangel eines ständigen Aufbewahrungsortes sehr kostbaren Freiheitsbriefen in ihrer Ganzheit ein Verlust drohte, wie es factisch schon bei einigen der Fall war?¹⁷⁹⁾

Solche Erwägungen mussten bei der Landschaft unbedingt den Wunsch nach einer definitiven Sicherstellung rege werden lassen. Auf der andern Seite aber hatte auch der Herzog Gründe genug, um solche Wünsche nicht gänzlich unbeachtet zu lassen. Die Erfahrungen der letzten Jahre konnten an ihm nicht spurlos vorübergegangen sein. Die Stände in Oesterreich waren ihm als eine Macht entgegengetreten, vor der er trotz all' seiner glänzenden Eigenschaften schliesslich doch den Kürzeren zog. Sollte er es auch in Steiermark zu einer solchen Selbstständigkeit, einem so selbstbewussten Auftreten gelangen lassen?

Wir wissen nicht, ob noch etwa eine sich eingestellte Pression diese Besorgniss vermehrte, das Resultat der obigen Momente lässt aber eine solche vermuten. Denn schon am 2. Dezember 1411 trat ein Huldigungslandtag zusammen¹⁸⁰⁾. Während hier der Eid der Stände gewissermassen nur eine Ergebnissversicherung in ziemlich knapper Form darstellt¹⁸¹⁾,

¹⁷⁹⁾ Vgl. Luschin: „Die steir. Landhandfesten“ i. d. Beitr. z. K. st. G. Qu. IX.

¹⁸⁰⁾ „Anno etc. quadringentesimo undecimo feria quarta post Andree dominus dux Ernestus prestitis baronibus jurementum in Styria“. Cod. ms. Nr. 14. fol. 75b im k. k. Staatsarch. z. Wien. Vgl. Krones: „Vorarbeiten zur Quellenkunde und Gesch. des mittelalterl. Landtagswesens in Steierm.“ i. d. Beitr. z. K. st. G. Qu. II. p. 78 Nr. 99.

¹⁸¹⁾ „Juramentum baronum et ministerialium econverso: In werdet all swern dem hochgeborn fürsten vnserm gnedigen herrn herzog Ernsten etc. als dem eltisten vnd als ewrn rechten landsfürsten vnd erbherren seinen frumen ze furdern vnd seinen schaden ze wenden vnd getrew vnd gehorsam ze sein, als das von alter mit recht herkomen ist, vngeuerlich.“ — Cod. ms. nr. 14. fol. 75b. im k. k. Staatsarch. z. Wien. — Lichnowsky 1243.

ist in dem vom Herzoge abverlangten Eide ein bestimmter, vorschreibender Ton erkennbar¹⁸²⁾.

Merkwürdig ist auch, dass die hierin erwähnte Bestätigung der Landeshandfesten erst 3 Jahre später erfolgte. Sollten die Stände, welche dem Herzoge nach erfolgter Vorlegung der Privilegien nur eine einmonatliche Ueberlegungsfrist gestatteten, mit deren Beschaffung durch eigene Schuld so lange gesäumt haben, oder waren die Misshelligkeiten mit König Sigmund daran schuld, oder der Unmut des Herzogs über irgend eine vorhergegangene Pression? —

Sehr zu beachten ist, dass bei diesem Huldigungslandtag noch immer nicht die „stett vnd merkt“ vertreten sind, wie dies wohl schon in der nachfolgenden fridericianischen Periode regelmässig der Fall ist. Nichtsdestoweniger ist ihre politische Bedeutung im Steigen begriffen. Der Fälle, wo sie der Herzog durch Annahme zu Bürgen auszeichnete, haben wir bereits gedacht. In der richtigen Erkenntniss, dass er gerade an ihnen eine wichtige Stütze gewinnen könne, begünstigte er sie auch noch ferner. So schon in den nächsten Tagen nach dem genannten Landtage, indem er ihre Abhängigkeit von der Grazer Landschranne aufhob und die Befugnis der Stadt- und Marktrichter erweiterte¹⁸³⁾, sowie er auch auf ihre ökonomischen Verhältnisse Bedacht nahm¹⁸⁴⁾. Im folgenden Jahre werden sie bereits zu den Landtagen zugelassen¹⁸⁵⁾

¹⁸²⁾ „Gnediger herr herzog Ernst etc. Ir werdet swern den landleuten, herren, rittern vnd knechten ze Steyr, sy vnd ir erben lassen beliben bey allen den rechten, freyhaiten vnd güten gewonhaiten, als das von alter herkomen ist, vnd auch alle die rechten, die ewr voruordern brief beweisent, auch stet wellet halten vnd dabey genczlich lassen beliben an all geuerde, vnd vns auch diese brief mit ewrn briefen bestetigt in ainem monneyd nach dem vnd man ew sy versigelt fürbringt“ Ebenda. Lichnowsky 1242.

¹⁸³⁾ 1411^{8/12} Graz, A. 4472a und 1411^{9/12} Graz, A. 4473a.

¹⁸⁴⁾ 1411^{9/12} Graz, A. 4473. (bezüglich ihrer Schankprivilegien).

¹⁸⁵⁾ Vgl. A. 4486 und 4496; Krones l. c. III. p. 96–97. Nr. 22 und 23.

Am nämlichen Tage, an dem der Huldigungsact vor sich ging, fertigte Herzog Ernst auch eine ganz merkwürdige Urkunde aus. Er erklärte darin, dass Reinprecht von Walsee wegen Ungehorsam gegen den Landesfürsten und Erbherrn alle Herrschaften, Festen, Sätze, Lehen und Güten in seinen und Herzog Friedrichs Landen verwirkt habe und belehnt damit den letzteren, der sie zu seinem Gehorsam bringen und ziehen mag „als andere Unser beider Güter“¹⁸⁶⁾. Hiemit werden wir abermals an die Walseer Fehde erinnert.

Die Veranlassung hiezu war rein politischer Natur. Wir haben Reinprecht von Walsee bereits als einen Hauptanhänger des junges Herzogs Albrecht kennen gelernt. Da er wegen seiner ausgedehnten Besitzungen auch in den südlichen Alpenländern in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zu den beiden herzoglichen Brüdern stand, so war sein Auftreten gegen diese allerdings auch ein Auflehnen gegen seine rechtmässigen Landes- und Lehensherren. Unter seinen zahlreichen Besitzungen in Steiermark mögen nur die Herrschaft Riegersburg nebst zahlreichen Gütern am Raaberboden, das Dorf Waltendorf bei Graz und Gonobitz in Untersteier hervorgehoben werden¹⁸⁷⁾. Bis 1413 hatte Herzog Ernst bereits 7 Schlösser von ihm genommen¹⁸⁸⁾.

Schon in dem Schiedsspruche Sigmunds vom 30. October 1411 war auf diese Misshelligkeiten Rücksicht genommen worden¹⁸⁹⁾, und es hatte damals geschienen, als ob Herzog Ernst zu einem gütlichen Vergleiche sich herbeilassen wolle. Doch bald hatten die Feindseligkeiten wieder von neuem begonnen. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass dieselben mittelbar sogar gegen Herzog Abrecht selbst gerichtet waren, denn am 28. Jänner 1412 sieht sich dieser genötigt

¹⁸⁶⁾ Lichnowsky 1244; Kurz I. 172.

¹⁸⁷⁾ Vgl. die Regesten üb. d. Herrn v. Walsee von J. Chmel, Notizenblatt der k. k. Acad. d. Wissensch. 1854 (IV. Band).

¹⁸⁸⁾ Preuenhuber „Gesch. d. Stadt Steyer“ 80 (die Namen der Schlösser werden nicht genannt).

¹⁸⁹⁾ Rauch III. 501. § 3.

zur Hintanhaltung der „krieg, stöss vnd mishelung“ in seinen Landen einen Landfrieden aufzurichten¹⁹⁰⁾, für dessen Einhaltung aber Reinprecht von Walsee in erster Linie reversiren muss¹⁹¹⁾. Dieser letztere war eben auch nicht der Mann, der geduldig und widerspruchslos sich seines Eigenthums entäussern liess und solcher Verträge wie mit den Söldnerhäuptlingen Peter von Konypazz und Jan Neczyn, die ihm mit 180 Pferden gegen seine Feinde zu Dienst reiten sollen¹⁹²⁾, mag er gar manchen gegen den ihm feindlichen Herzog abgeschlossen haben.

Diese Fehde zog sich nach einzelnen Unterbrechungen ziemlich in die Länge. Die Stadt Steyer führte bei derselben eine Art Spionage aus. So oft der Walseer mit irgend einem Anschläge schwanger ging, avisirte sie schleunigst den Herzog Ernst davon, der es dann nicht versäumte, ihr regelmässig seinen Dank abzustatten¹⁹³⁾. Am 13. Jänner 1413 unterrichtete er sie von Gonobitz aus von seinem Plane, dem Walseer die Burg Gonobitz wegzunehmen¹⁹⁴⁾; er bestellte sich auch wirklich zu diesem Zwecke von seinem Pfleger zu Gösting 4 Fässchen Pfeile und ein Fässchen Pulver¹⁹⁵⁾. Endlich, nach dem Falle auch dieser Festung¹⁹⁶⁾, schlossen Ernst und sein Bruder am 4. Februar 1413 mit dem Walseer einen Waffenstillstand ab, der sich nach verschiedenen Erneuerungen im Jahre 1417 endlich in einen völlig friedlichen Ausgleich ver-

¹⁹⁰⁾ „wan wir durch frum, nucz vnd aufnehmens willen vnserer land, leutt vnd ze underkomen solich krieg, stösse vnd misshelung, die yecz in vnserm land sind, ainer ainung vnd ordnung vberainkomen sein . . .“ — Notizenblatt der k. k. A. d. W. III. 307. Vgl. Arch. f. K. ö. G. Qu. XXXI. 305.

¹⁹¹⁾ Notizenblatt I. c. 308.

¹⁹²⁾ I. c. II. 8. Nr. 250.

¹⁹³⁾ Vgl. Preuenhuber 80.

¹⁹⁴⁾ I. c.

¹⁹⁵⁾ A. 4516.

¹⁹⁶⁾ „Desselben jahrs (1413) gewang herczog Ernst vnd herczog Fridrich herrn Reinprechten von Walsee ob Rockerspurch, ain guets hauss, Canabicz und andere geschlöss und guetter auff der Steyermarch.“ Klosterneuburger Chr. 241.

wandelte¹⁹⁷⁾. Als hauptsächlichster Beweggrund zur Abschliessung des Waffenstillstandes wird von beiden Theilen die Intervention König Sigmunds angegeben¹⁹⁸⁾.

Die Stellung zu diesem hatte in der letzten Zeit auch so manche Wandlungen erfahren. Betrachtet man den Gang der österreichischen Geschichte vom Tode Wilhelms bis zum Regierungsantritte Herzog Albrechts V., so ist es wirklich auffallend, welch' dominirenden Einfluss König Sigmund auf die Entwicklung derselben ausübte. Nicht Eine bedeutende Krise konnte da vorübergehen, bei der er nicht irgendwie betheiligt gewesen wäre. Und fragt man nach dem meritorischen Werte dieses Einflusses, so kann man durchaus nicht leugnen, dass der König oft genug wie ein Deus ex machina sich einem heillosen Zusammenbrechen entgegengestemmt hatte. Der Dank hiefür war allerdings nur ein getheilter. Es ist aber nur zu wundern, dass er nicht schon längst die Verwirklichung jenes bekannten Sprüchleins von den zwei Streitenden und dem dritten sich Einmengenenden an sich selbst erfahren hatte. Dagegen war er freilich viel zu ansehnlich und herüber die Uneinigkeit viel zu gross. Aber endlich hatten sich auch hier einmal die Verhältnisse geklärt; zwischen den beiden herzoglichen Brüdern herrschte nicht nur keinerlei Zwiespalt, es machte sich vielmehr ein stetig wachsendes Einverständnis bemerkbar. So oft sich aber Ernst seinem Bruder Friedrich genähert hatte, galt es immer zum Bunde gegen einen Dritten, früher gegen Leopold, dann wieder gegen Herzog Albrecht und den Walseer und jetzt endlich gegen König Sigmund.

So etwas konnte aber diesem letzteren nicht lange verborgen bleiben. Das zu Anfang des Jahres 1412 mit der ihm

¹⁹⁷⁾ Kurz I. 188 ff.

¹⁹⁸⁾ Schon am 27. Jänner hatte Ernst von Bruck a/M. aus der Stadt Steyer befohlen, den mit seiner Gesellschaft abziehenden Abensperger den Pass durch Steyr ziehen zu lassen, weil König Sigmund von ihm begehre, mit Reinprecht von Walsee bis Michaeli Frieden zu machen. — Preuenhuber 80.

feindlichen Republik Venedig geschlossene Bündniss der beiden Brüder¹⁹⁹⁾ benahm ihm jeden Zweifel über die eigentlichen Absichten derselben, und um ihnen zuvorzukommen, kündigte er Herzog Ernst den Frieden (1412 Februar²⁰⁰⁾. Aber dieser hatte sich ebenfalls für diese Eventualität schon vorgesehen. Schon zu Ende 1411 hatten er und sein Bruder mit dem Polenkönige Wladislaw II Unterhandlungen angeknüpft, welche gegen den Ungarnkönig gerichtet waren²⁰¹⁾. Das Ergebniss dieser Verhandlungen war ein am 24. Februar 1412 abgeschlossenes Schutz- und Trutzbündniss²⁰²⁾. Trotzdem muss dieses letztere keine genügende Sicherheit gewährt haben, denn Ernst ist noch immer um sein Land besorgt²⁰³⁾ und wandelt lieber auf dem sicherern Wege der Unterhandlung²⁰⁴⁾. Durch die Intervention Herzog Albrechts gelingt es

¹⁹⁹⁾ Lichnowsky 1246; Egger, Gesch. Tirols I. 471 72; Aschbach, Gesch. König Sigmunds I. 323.

²⁰⁰⁾ 1412^{22/2} Wiener-Neustadt, schreibt Hzg. Ernst an seinen Pfleger Caspar Sawrer: „Getrewr. Vnser lieber getrewr Fridrich von Fledencz vnser hauptmann in Steyr hat vns gesagt, wie in der edel vnser lieber getrewr graf Hermann von Cili der elter hab geschriben, daz vnser swager N. der kunig den sacz den derselb von Cili zwischen sein vnd vnser baiden landen Ungern vnd Steir hat gemacht, abgesagt hab, daz der an eritag nach Reminiscere schirist künftig ausgee (= 1. März) vnd well mit vnsselber kain sacz halten. Dauon emphelhen wir dir vnd wellen ernstlich, daz du dich darnach richtest, so du pest künnest, wenn wir oder vnser egenanter hauptman dir embieten, daz du dann zu vns ziehest ze rossen vnd zu fuessen so du sterkest mügest vnd vns, vnser land vnd leüt helffest ze retten als du vns des schuldig bist. Das wellen wir gnädiglich gen dir erkennen. — Vgl. oben Note 123.

²⁰¹⁾ Brandis „Tirol unter Friedrich“. 364.

²⁰²⁾ Kurz 306.

²⁰³⁾ S. oben Note 200.

²⁰⁴⁾ Ernst an Saurer (1412^{13/3} Wiener-Neustadt): „ . . . Als wir dir vor geschriben haben, daz du herren, rittern vnd knechten soltest embieten zu dir ze komen, begern wir ernstlich, well also zu dir gen Grëcz komen wërn, daz du die bey dir daselbs behaltest, wan vnser lieben vettern rëte yecz hie bey vns liegend, vnd mainet derselbe vnser vetter zwischen dem kunig vnd vns ain frid ze machen, darumb aber noch nichts ist beschlossen, vnd wie sich das endet, das wellen wir dich auch für sich wissen lassen.“ A. 4483a.

auch einen Waffenstillstand bis nächsten Georgitag zu Stande zu bringen²⁰⁵).

Die Zwischenzeit wollte Ernst benützen, um sich auf einem Landtage mit den steirischen Ständen in ein näheres Einvernehmen zu setzen²⁰⁶). Die Stimmung muss aber hier keine besonders kriegslustige gewesen sein; denn nach Ablauf des Ruhetermines befindet sich der Herzog auf der Reise nach Ungarn, um dort abermals zu unterhandeln. Unterdessen beauftragt er seinen getreuen Saurer für die Zusammensetzung eines neuen Landtages zu sorgen und im Notfalle den Landsturm aufzurufen²⁰⁷). Aus diesem Auftrage sowie aus der weiters mitgetheilten Correspondenz leuchtet hervor, dass der Herzog diesmal seine Lage durchaus nicht von einem optimistischen Standpunkte aus beurtheilte. Es wird wohl auch anderseits behauptet, dass Ernst absichtlich mit dem Beginne der Feindseligkeiten so lange gezögert habe, um sich vorher noch mit dem zu Sigmund reisenden Polenkönige Wladislaw etwas genauer zu verständigen²⁰⁸). Dieser scheint aber eine etwas

²⁰⁵) Lichnowsky 1288.

²⁰⁶) Ernst an Saurer (1412^{27/3} Graz): „Lieber getrewr. Von solcher stöss wegen, die sind zwischen vnserm swager dem künig vnd vns vnd darumb der frid auf den nachsten sand Jörgen tag ausgeet, empfelhen wir dir ernstlich vnd wellen, daz du all sachen zerugg legest vnd dich nichts irren noch sawmen lassest in dhainen weg, du komest auf den nachsten Samstag nach Tiburcy vnd Valeriani (= 16. April) schirist künftig her zu vns, wan wir prelaten, herren, dein vnd anderr ritter vnd knecht vnd stet, die wir auch dannher besandt haben von der vnd ander (!) vnser merklichen notdurft wegen genötigs bedürffen. Daron lasse des nicht, das wellen wir gen dir gnedig erkennen.“ — A. 4486.

²⁰⁷) Ernst an Saurer (1412^{28/3} Wiener-Neustadt): „Wir sennden dir hiemit ainen offen brief an all grafen, herrn, ritter, knecht, stet vnd mërkt in Steyr, den du wol vernemen wirst. Empfelhen wir dir vnd bitten auch gar ernstlich, daz du dir all vnser sache, die weil wir yecz ze Ungern sein, lassest sein getrewlich empholhen vnd darin das pest tust als wir dir wol getrawen, vnd ob sein not geschêch, so solt du vnser egenant lantvolk auf vnser vorgeant schreiben vnd den offen brief vmb rat vnd hilff anruffen.“ — A. 4496.

²⁰⁸) Aschbach I. 324.

zweideutige Rolle gespielt zu haben; denn einerseits verkehrt er in sehr intimer Weise mit Sigmund — was ihn aber an geheimen Intriguen gegen diesen nicht hindert²⁰⁹) — anderseits macht er wieder an Ernst Zugeständnisse²¹⁰), und schliesslich ist dieser doch nur erst so weit, dass er bei seiner Abreise zwei Vertraute beim Polenkönige zurücklassen muss, um diesen noch weiter zu bearbeiten²¹¹).

Ueber Sigmund ist Ernst geradezu empört, er schiebt ihm sogar unlautere Motive unter, und doch scheut er sich jetzt mehr als je vor einem Angriffe und rüstet sich nur zur Vertheidigung²¹²). Diese Haltung ist auch ganz natürlich, denn

²⁰⁹) Vgl. I. c. Note 34.

²¹⁰) Engel „Gesch. Ung.“ II. 271.

²¹¹) Ernst an Saurer (1412^{18/3} Ung. Altenburg): „Getrewer lieber. Als wir yecz zu Ofen bey vnserm lieben brüder dem künig von Polan sein gewesen, sein wir mit vnserm swager dem künig von Ungern an end von dann geschaiden vnd versteen, er well sein mutwillen mit vns treiben vnd vns an vnserm vätterlichen erb zedringen, doch unuerschuldt des wir vns aber mit gots hilff wellen widerhalten. Emphelhen wir dir vnd begern ernstlich, daz du dir an vnsern lieben getrewn Friedrichs v. Fledencz vnsern hofmaisters vnd hauptmans in Steir deins swehers stat all vnser sachen lassest empholhen sein vnd sunderlich dein kuntschaft allenthalben habst, ob die Unger in vnser land wolten ziehen, daz du dan yederman anruffest zu dir zereiten, vnd das pest tust in allen sachen, als wir nicht zweifeln, daz wir an vnsern geschlossen icht schêden noch smêch emphahen. Auch haben wir zwen vnserer rêt zu Ofen bey vnserm brüder dem von Polan von der sache wegen gelassen, was die endes bringent wellen wir dir auch embieten.“ A. 4500a.

²¹²) S. vorige Note. — Ob sich Ernsts Vorwurf: „er well sein mutwillen mit vns treiben“ sich nicht auf die von Ebdorfer (p. 844) überlieferte angebliche Indignation des Königs über die herzoglichen Pferdedecken bezieht? Sigmund wäre solch' launiger Einfälle schon fähig gewesen; vgl. z. B. Aschbach I. 357–359. Dass aber König Sigmund guten Grund hatte, sich über Herzog Ernst zu ärgern, dürfte aus der obigen Darstellung klar genug hervorgehen. Hiemit erledigt sich auch die von Chmel (in dessen „Notizenblatte“ v. J. 1843, S. 24) aufgeworfene Frage: „Wie ist folgende Stelle der Chronik des Thomas von Haselbach (I. c.) zu verstehen? Warum zürnte Kaiser Sigmund über Herzog Ernst den Eisernen?“ Welche momentane Wirkung der „kaiserliche Zorn“ beim Herzoge hervorrief, davon zeugt die artige Anekdote bei Un-

kurz vorher (6. Juni) hatte sich ja Sigmund mit Herzog Albrecht förmlich gegen ihn verbunden¹¹³⁾. Ernst war mithin in Gefahr, von zwei Seiten eingeschlossen und zuletzt erdrückt zu werden. Wenn er nur wenigstens vom Polenkönig eine sichere Unterstützung hätte erwarten dürfen — doch das Ganze, was er bei diesem erreichte, reducirte sich auf das kahle Versprechen, zwischen dem 30. Juli 1412 bis zum Georgitag 1413 einen Schiedsspruch zu fällen²¹⁴⁾. Wie viel man auf dieses Versprechen gab, beweist der Umstand, dass — trotz der näheren verwandtschaftlichen Beziehungen, die sich durch die um diese Zeit²¹⁵⁾ erfolgte Vermählung Herzog

rest (Chron. Austr. in Hahn „Coll. mon.“ I. 540): „Er (d. i. Ernst) was kaines fursten zag, er sorgt auch kayser Sigmundten nichts. Wann ainsmals was im der kayser etwo gram, do kam hertzog Ernst zu im gen Prespurk, da emphienng in der kayser mit ubermuet und sprach: Seyt willikum der von Habspurk, do dannckt er im und sprach: Got danck ewch herr von Lutzelburg.“

²¹³⁾ Kurz 173.

²¹⁴⁾ Lichnowsky 1833.

²¹⁵⁾ Die chronologische Einreihung der Hochzeitsfahrt des Herzogs Ernst nach Polen, sowie die der Wallfahrt nach Jerusalem ist noch immer nicht mit Sicherheit festzustellen. Während das *magnum chron. Belgicum* p. 355 die erstere in das Jahr 1413 verlegt, ist dies nach Ebendorfer (844) um ein Jahr früher anzusetzen, da er den Herzog gleich von Ofen weg nach Krakau eilen lässt. Bezüglich der Fahrt zum heil. Grabe berichten nur zwei Quellen: Ebendorfer (844), der sie vor die Reise nach Ofen setzt und das Tagebuch Kaiser Friedrich's (bei Chmel „Gesch. K. Friedr.“ I. 584), in welchem die Ritter, die mit seinem Vater am heil. Grabe den Rittersschlag erhalten hatten, in eine Liste gebracht sind, ohne weitere Zeitangabe. Nach und nach hat sich folgende allgemeine Ansicht herausgebildet. Im Jahre 1412 habe Ernst die Cimburga heimgeführt und im nächsten oder zweitnächsten Jahre die Wallfahrt unternommen; das Erstere der Angabe Ebendorfers zulieb, das Zweite gegen dieselbe, da hiemit das aus den Ausstellungsorten der ernestini-schen Urkk. hergestellte Itinerar nicht übereinstimme. Muchar's sehr scharfsinniges *Raisonnement* (VII. 125) lautet: „Das Land Steiermark betreffend, haben wir seit Ende des Jahres 1412 keine Urkunde des Landesherzogs Ernest und gleicherweise keine mehr vom 4. Februar bis zum 8. Juli 1413. Diese Zwischenzeit halten wir für die wahre Epoche, in welcher Herzog Ernst seine Wallfahrt gethan hat.“ Nun

Ernst's mit Cimburga, der Tochter des masovischen Herzogs Szemovit ergaben — man des projectirten Schiedsspruches nachher gar nicht mehr gedachte. Dafür wurde aber der endliche Ausgleich durch Herzog Friedrich herbeigeführt.

fängt diese Lücke allerdings erst nach dem 14. Februar an, an welchem Tage Ernst noch zu Wiener-Neustadt urkundete (Brandis „Tirol unt. Friedr.“ 384), doch ist sie immerhin gross genug, um diese Ansicht plausibel zu machen. Aber betrachten wir uns einmal die Aufenthaltsorte des Herzogs unmittelbar vor diesem Zeitraum. Am 17. Jänner ist er in Gonobitz und bestellt sich von da aus Pulver und Pfeile zum Kampfe gegen den Walseer (A. 4416.). Vier Tage früher hatte er von dem nämlichen Orte aus an die Stadt Steyr geschrieben, er mache sich jetzt an die Belagerung von Gonobitz, und wenn er damit fertig sei, dann komme er nach Steyer (Preuenhuber 80). Wirklich finden wir ihn am 27. Jänner in Bruck a. M. (Preuenhuber 80) und am 4. Februar in Wiener-Neustadt (Kurz 189), wo er sich noch am 14. Februar befindet (Brandis 384). Aber das ist ja der geradeste Weg vom Süden nach Norden und führt denn der nach Palästina? Und wie sonderbar, dass Herzog Ernst von dem gelobten Lande aus schnurstracks, ohne nach rechts oder nach links sich umzuschauen, nach Salzburg zieht und dort am 8. und 9. Juli Urkunden ausstellt (A. 4529; *Regesta Boica* XII. 142—143). Von dort aus geht er nach Admont (Muchar 127) und von da nach Wiener-Neustadt (A. 4531). Das wäre wieder die Richtung vom Westen nach Osten, die gewiss nicht aus Palästina führt. Doch, was nützt das Alles, das sind noch immer keine Gegenbeweise. So lange wir keine herzogl. Urkunde beibringen, die mitten in diese Periode hineinfällt, so lange bleibt auch sein Alibi unerschütterlich. Wie ist es aber mit seinen Begleitern? Was vom Herzoge gilt, muss wohl auch von jenen gelten. Nun stellt einer derselben, nämlich Rudolf von Liechtenstein am 16. März zu Liechtenstein ein Zeugniß aus bezüglich einer strittigen Alm in dem Muckentall (A. 4591a). Da es nach Falke's Forschungen („Gesch. des Hauses Liechtenstein“) um diese Zeit nur einen einzigen Rudolf dieses Geschlechtes gegeben hat, so ist es unmöglich, dass ein und derselbe Mann zu gleicher Zeit nach Asien pilgert und in Steiermark urkundet. Falke schiebt denn auch diese ganze Pilgerreise in die Winterszeit von 1414 auf 1415: „Im Frühjahr kehrten die Pilger wieder aus dem gelobten Lande zurück“ (S. 231). Nun wird aber wohl niemand den 10. Jänner schon zum Frühjahr rechnen, denn an diesem Tage („an pfinczttag nach sand Erharts tag“) vidimirt Herzog Ernst zu Wiener-Neustadt den Heiratsgut - Widerlagsbrief Hannsens von Pottendorf an seine Frau Margareth v. Stubenberg (A. 4578). Wollte man nun auch

Dieser mochte bei dem ganzen Handel nur schlecht seine Rechnung gefunden haben. Was nützte es ihm, wenn Ernst im Osten einige Vortheile errang? Getheilt hätte er sie gewiss nicht mit ihm. Zudem hätte Friedrich in Tirol zum mindesten eine ähnliche Stellung einnehmen müssen wie Ernst in Steiermark, um sicherer auftreten zu können. Nun hatte er aber in seinem eigenen Lande vollauf zu thun und hätte es gewiss unendlich bedauert, wenn er durch eine unkluge Haltung gegen König Sigmund auch noch diesen zum Angriffe gereizt hätte. Der König musste aber wieder seinerseits bestrebt sein, von den ihn bekriegenden Venetianern

aller Chronologie zum Trotz, den einfachen „Erhartstag“ = 8. Jänner auf „Erhardi translatio“ = 8. October reduciren, so steht dem eine andere Urkunde entgegen, die jeder derartigen Gewaltsamkeit spottet. Am „eritag nach Vnser frawentag ze der liechtmess“, d. i. am 5. Februar 1415 ernennt Herzog Ernst noch immer zu Wiener-Neustadt den Propst Ulrich von Seckau zu seinem Kaplan und nimmt ihn, sein Capitel und all dessen Besitzungen in seinen besonderen Schutz (A. 4580a).

Falke stützt sich bei seiner Behauptung auf die Autorität Lichnowsky's, der seinerseits wieder (V. 311 Note 35) auf Verci „storia della marca Trivig. XIX. 89 zurückgreift, worin eine Urkunde des Dogen Th. Mocenigo vom 19. November 1414 mit dem Befehle an Andreas Contarenio, den Herzog Ernst, der zu dem heil. Grabe reise und morgen nach Pordenone gehe, in Treviso ehrenvoll zu empfangen. Dieser hestimmten Angabe könnten wir nur das gerechte Bedenken entgegensetzen, wie es denn möglich gewesen sei, in nicht viel mehr als einem Monate eine so grosse Reise zu machen und dazu noch zur Winterszeit?

Ob wir es hier vielleicht mit dem unausgeführten Projecte einer zweiten Pilgerfahrt zu thun haben, und ob die erste viel früher oder vielleicht gar mit der Albrechts IV. („mirabilia mundi“) im Jahre 1398 zusammenfiel, das lassen wir bei dem Mangel positiver Quellenangaben dahingestellt. Wahrscheinlicher wäre es übrigens schon, dass er noch als junger Mann unter dem genannten Albrecht am heil. Grabe nebst andern zum Ritter geschlagen wurde, anstatt erst 16 Jahre darnach, wo er bereits zum zweitenmale sich verehlicht hatte. Dann wäre es auch immerhin möglich, dass gerade in den obbezeichneten Zeitraum vom 14. Februar – 8. Juli 1413 die bewusste Hochzeitsreise hineinfel. Damit würde die Wegesrichtung übereinstimmen, da würde auch das *magnum chronicon belgicum* mit seinem Jahresansatze von 1413 rechthaben, und endlich auch Ebendorfer, der die Wallfahrt vor die Hochzeitsreise setzt.

jede Unterstützung durch die Herzoge möglichst fern zu halten. Bei einer solchen gegenseitigen Friedensgeneigtheit war eine Verständigung schon leichter zu erzielen.

Was nun Ernst anbelangt, so hatten wir schon früher bemerkt, dass er ganz und gar nicht für den Kampf schwärmte, da er seine isolirte Stellung nur zu gut einsah. Nach kurzem, uns nicht näher bekanntem diplomatischen Verkehr lösten sich diese gespannten Verhältnisse endlich in einen von Sigmund und Herzog Ernst ausgehenden Compromiss auf Herzog Friedrich auf ²¹⁶⁾ (1413 ¹⁵/₄ Udine). Wie dieser entschied, ist uns nicht bekannt, doch mag wohl bei dem persönlichen Contacte zwischen ihm und dem Könige ²¹⁷⁾ kein Theil zu kurz gekommen sein.

Der Vertrag der herzoglichen Brüder mit dem Herzoge von Baiern zeigt sie uns bereits wieder im völligen Einverständnisse mit dem Könige. ²¹⁸⁾

Der Ausgleich mit Sigmund bildet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte Steiermarks unter Ernst dem Eisernen. Es hatte bisher das kaum beneidenswerte Los genossen, in einem steten Schwanken zwischen Sein oder Nichtsein sich zu befinden. Der Revers Herzog Ernsts vom 16. September 1406 hatte, so ungünstig dessen Bedingungen für das Land auch immer lauteten, doch wenigstens für eine Periode von fünf Jahren Ruhe und Sicherheit versprochen. Allein der Ehrgeiz des Regenten ruhte nicht, bis auch er einen Herrschaftsantheil in Oesterreich erlangt hatte. Dadurch trat aber wieder Steiermark in den Hintergrund. Dann wieder verhiess der Tod des Herzogs Leopold eine wohlthätige Aenderung; da trat aber das Kriegsverhältniss mit König Sigmund inzwischen und drohte den kaum erst begonnenen Bau aufs neue zu zerstören. Irgend eine Limitation, sei es an Besitz, sei es an Macht, war immer zu befürchten. Doch der bisher dem eisernen Ernst so günstige Stern sank auch

²¹⁶⁾ Brandis „Tirol unter Friedr.“ 382.

²¹⁷⁾ Aschbach I. 355 ff.

²¹⁸⁾ Regesta Boica XII. 142.

jetzt noch nicht. Die Kluft zwischen ihm und dem Könige wurde ausgefüllt, ohne dass er auch nur an dem Geringsten eine Einbusse erlitten hätte. Damit war aber auch für das stets beunruhigte Land das Ende der „Sturm- und Drangperiode“ herangekommen.

Die nun folgende Zeit von da an bis zum Tode des Herzogs²¹⁹⁾ war eine Friedenszeit²²⁰⁾ in dem Sinne, dass durch keinerlei äussere Vorgänge, wie durch einen Krieg an den Grenzen des Landes oder im Innern desselben, oder durch irgend ein Ereigniss im diplomatischen Leben wie etwa durch contractmässiges Uebertragen der Landeshoheit von einem Herzog auf einen andern, oder durch irgend einen andern Systemwechsel Steiermarks Bestand eine Aenderung erlitten hätte.

Ein einziger Fall scheint dieser Ansicht zu widersprechen. Es ist dies die Innsbrucker Theilung vom 22. December 1416 zwischen Friedrich und Ernst.²²¹⁾ Diese war aber nur eine genauere Feststellung des bereits seit 1411 Bestehenden, und die hiebei ausgemachte Rententheilung war eine rein private, ohne auf die Landesverwaltung einen vorwiegenden Einfluss auszuüben. Ob aber die letztere gut oder schlecht genannt werden müsse, ist Sache der Darstellung der inneren Verhältnisse des Landes, worauf wir vielleicht bei einer anderen Gelegenheit zu sprechen kommen dürften. Auch die äussere Politik des Herzogs, wie sein Verhalten zum Constanzer Concil, zu König Sigmund und Herzog Friedrich und andererseits gegen die Husiten blieben ohne alle Rückwirkung auf unser Land als solches. Es sind dies sozusagen rein persönliche Momente und haben mit der Landesgeschichte

²¹⁹⁾ 1424, 10. Juni; vgl. d. Tagebuch des K. Friedrich bei Chmel I. 574, und die St. Lambrecht'schen Todtenbücher i. d. Fontes r. A. XXIX. 133.

²²⁰⁾ Der angebliche Türkeneinfall von 1418 erwies sich nach den eingehendsten Untersuchungen Ilwof's (Mittheilungen des hist. Vereins f. Strmk. IX. 196 ff. und dsgl. f. Krain XIX. 86) als eine Erfindung Meigis's, ebenso wie der Einfall v. 1431 und die Schlacht bei Villach 1492.

²²¹⁾ Lichnowsky 1662.

eigentlich gar nichts zu tun. Wir müssen bei Ernst eben zweierlei unterscheiden: einerseits den kraftvollen „Verfechter des habsburgischen Stammrechtes“, anderseits den Landesregenten von Steiermark. Wir haben ihn als letzteren in allen seinen Stadien des Werdens verfolgt und nun, wo einmal eine gewisse Stabilität erreicht war, ist unsere auf ein bestimmtes Ziel lossteuernde Aufgabe gelöst. Steiermark hatte mit dem Tode Wilhelms das Ende seiner guten Tage erreicht; jenes patriarchalische Einvernehmen zwischen dem Lande und seinem Regenten war verschwunden; dafür aber regte es sich im Innern des Landes. Die socialen Verhältnisse bekamen unter Ernst einen mächtigen Ruck zum Besseren. Was in anderen Ländern schon längst bestand, fand nun seinen Weg auch nach Steiermark, und da war es namentlich Herzog Ernst der Eiserne, der diesem Fortschritte Thür und Thor öffnete. Eine genauere Betrachtung der inneren Verhältnisse würde uns zeigen, dass die Regierungszeit Herzog Ernst's für Steiermark eine ähnliche Bedeutung habe, wie später jene Maximilian's I. für Deutschland im Allgemeinen.